Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

28.07.1982 - Drucksache 10/859

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/859
28. 07. 82

Bericht

des

Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen

zum Haushaltsjahr 1980

FREIE HANSESTADT BREMEN

Abkürzungsverzeichnis

AADV	Ausschuß für ADV
ADV	Automatische Datenverarbeitung
BA	Betriebsabrechnung
BAföG	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Brem.ABl.	Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
BremHG	Bremisches Hochschulgesetz
BremVwVfG	Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz
Drs.	Drucksache
Gj.	Geschäftsjahr
Gr.	Gruppe
HG	Haushaltsgesetz
HGr.	Hauptgruppe
Hj.	Haushaltsjahr
Hst.	Haushaltsstelle
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
LHO	Landeshaushaltsordnung
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
Mill.	Millionen
Nr.	Nummer
OGr.	Obergruppe
RbV	Rechenzentrum der bremischen Verwaltung
rd.	rund
S.	Seite
SaBremR	Sammlung des Bremischen Rechts
Tz.	Textzahl
VV-LHO	Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil — Textzahl

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage, Gegenstand und Zweck des Berichtes — 1—2
2. Wesentlicher Inhalt des Berichtes — 3
3. Zusammenarbeit mit anderen Rechnungshöfen — 4
4. Mitwirkung des Rechnungshofes bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verwaltungsbestimmungen — 5—6
5. Rechnung des Rechnungshofes — 7

II. Allgemeine Prüfungsergebnisse

1. Interne Verrechnungen (Erstattungen) — 8
2. Nutzungsüberlassung unter Wert auf Dauer — 9
3. Stundenweise Nutzungsüberlassung unter Wert — 10
4. Betriebsabrechnungen — 11—12
5. Zuviel gezahlte Umsatzsteuer bei Lieferungen von Erzeugnissen des graphischen Gewerbes — 13
6. Abschluß kostengünstigerer Stromversorgungsverträge — 14
7. Private Benutzung von Kopiergeräten — 15—16
8. Vergütung und Fahrkostenersatz bei Nebentätigkeiten — 17
9. Urlaubsgewährung für Fortbildung der Bediensteten — 18

Besonderer Teil

I. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) — 19—22

II. Haushaltsrechnung

1. Vorlage — 23
2. Form und Gliederung — 24
3. Vollständigkeit — 25
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 97 Absatz 2 Nummer 1 LHO) — 26
5. Rechnungsmäßiges Ergebnis sowie Nachweis der Bestände — 27—32
6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen und Einsparungen — 33—34
7. Aufnahme von Krediten — 35—40
8. Haushaltsausgabereste und Vorgriffe — 41

III. Verpflichtungs- und Vorgriffsermächtigungen — 42

IV. Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Personalausgaben

Senatskommission für das Personalwesen

Bewirtschaftung der Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte

Einhaltung der bewilligten Einstufung — 43

Besetzung von Stellen in unzutreffenden Kapiteln — 44

Dezentrale Mittelbewirtschaftung

Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige

Allgemeines — 45—49

Textzahl

Bereich Inneres 50—54

Bereich Bildung 55

Bereich Arbeit 56—57

Bereich Soziales, Jugend und Sport 58

Bereich Gesundheit und Umweltschutz 59—60

Bereich Senatskommission für das Personalwesen
— Eigenunfallversicherung — 61

Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof, Bundesangelegenheiten, Inneres
Rechenzentrum der bremischen Verwaltung
0024 „Rechenzentrum"
Beschaffung von Leuchtstoffröhren 62—63

Einsparung von Stromkosten 64

Wasserschutzpolizeiamt
0033 „Wasserschutzpolizeiamt"
Wartung und Reparatur der in Bremerhaven eingesetzten Kraftfahrzeuge 65

Rechtspflege und Strafvollzug
Der Landgerichtspräsident
0131 „Landgericht Bremen, Amtsgericht Bremen-Blumenthal"
Beachtung von Zahlungsfristen 66

Wirtschaftlichkeit von Großpackungen 67

Bildung, Wissenschaft und Kunst
Behörde des Senators für Wissenschaft und Kunst
0261 „Stiftung Deutsches Schiffahrtsmuseum"
Bau des Deutschen Schiffahrtsmuseums
Abwicklung des Bauvorhabens 68

Einhaltung anerkannter Regeln der Baukunst 69

Standortgerechte Baukonstruktion 70

Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen 71

Universität Bremen
0275 „Universität"
Haushaltsausgabereste bei Drittmitteln 72

Soziales, Jugend und Sport
Der Senator für Soziales, Jugend und Sport
5444/402 00-0 „Sofortzahlungen Sozialamt und Jugendamt"
Umstellung des Zahlungsverfahrens 73

0400 „Behörde des Senators für Soziales, Jugend und Sport"
Bestandsprüfungen von Inventar und Materiallager 74

0430 „Übergangswohnheim"
Abrechnung von Zuschüssen zu den Betriebskosten des Kindergartens 75

Prüfung der Zahlstelle 76

Bauwesen
Wasserwirtschaftsamt
0601 „Allgemeine Bewilligungen"
0601/531 80-1 „Sachausgaben aus Anlaß der turnusmäßigen Übernahme der LAWA durch das Land Bremen"
Beschaffung von Dienstzimmereinrichtungen 77

Häfen, Schiffahrt und Verkehr
Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven
0852/740 20-5 „Baumaßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur"
Mittelverlagerung durch Umbuchung 78

Textzahl

0852/740 34-5 „Grundüberholung der Geestekaje"
Buchungen von Ausgaben für Materialbeschaffungen 79—81

Finanzen
Der Senator für Finanzen
0972 „Zuweisungen und Zuschüsse an Gemeinden"
Erstattungsfähige Aufwendungen an Personalausgaben
für Lehrkräfte und Polizeivollzugsbeamte 82

V. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung 83—84

2. Bürgschaften und Garantien 85—86

VI. Sonderprüfungen

Überwachung des Staatsschuldbuches 87

VII. Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei privatrechtlichen Unternehmen

1. Allgemeines 88

2. Einzelfeststellungen 89

3. Übersicht über die Beteiligungen am 31. Dezember 1980 90

Hiermit erstattet der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat seinen Bericht über das Ergebnis der im wesentlichen im Jahre 1981 durchgeführten Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen im Haushaltsjahr 1980.

Das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) wird in einem gesonderten Bericht dargelegt.

Allgemeiner Teil

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage, Gegenstand und Zweck des Berichtes

1 Die jährlichen Berichte des Rechnungshofes beruhen auf § 97 LHO. Danach faßt der Rechnungshof das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung des Senats wegen der Haushaltsrechnung gemäß § 114 LHO und für die Vermögensnachweisung von Bedeutung sein kann, jährlich für die Bürgerschaft bzw. die Stadtbürgerschaft in je einem Bericht zusammen, den er der Bürgerschaft bzw. der Stadtbürgerschaft und dem Senat zuleitet. Er hat dabei zur Haushaltsführung insbesondere zu berichten,

a) ob die in der Haushaltsrechnung und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig belegt sind,

b) ob und in welcher Weise vom Haushaltsplan oder von Nachbewilligungen ohne Genehmigung der Bürgerschaft bzw. der Stadtbürgerschaft oder der Finanzdeputation abgewichen wurde,

c) ob gegen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften über die Einnahmen und Ausgaben oder den Erwerb und die Verwaltung öffentlichen Eigentums verstoßen wurde,

d) ob bei der Ausführung des Haushaltsplanes die gebotene Wirtschaftlichkeit beachtet wurde.

Außerdem hat der Rechnungshof seine Erfahrungen und Feststellungen aus der laufenden Überwachung der Wirtschaftsführung und der organisatorischen Überprüfung von Behörden und Einrichtungen mitzuteilen; er hat ferner zu berichten, ob und in welcher Weise die Verwaltung Einsparungs- oder Vereinfachungsvorschläge des Rechnungshofes aufgegriffen oder sonstige Hinweise berücksichtigt hat. Der Bericht soll auch Bemerkungen über wesentliche Beanstandungen aus der Prüfung der Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit enthalten.

Es liegt in der durch Gesetz bestimmten Eigenart der Aufgaben des Rechnungshofes, daß die in seinen jährlichen Berichten enthaltenen Wahrnehmungen, Feststellungen und Beurteilungen hauptsächlich nur in der Aufdeckung von Fehlern und Beanstandungen zum Ausdruck kommen.

Der Rechnungshof sieht seinen Auftrag aber nicht allein in einer nachträglichen Kontrolle der öffentlichen Finanzgebarung. Er ist auch bemüht, der Verwaltung Hinweise und Anregungen vor allem zur wirtschaftlicheren und schnelleren Durchführung ihrer Aufgaben sowie zur Verbesserung der Organisation und der Kassensicherheit zu geben, ohne ihr allerdings die Verantwortung für Entscheidungen und damit für das Verwaltungshandeln abnehmen zu können. In diesem Zusammenhang sei ergänzend darauf hingewiesen, daß der Rechnungshof nach § 88 Absatz 2 LHO aufgrund von Prüfungserfahrungen die Bürgerschaft, den Senat und einzelne Senatoren beraten kann.

2 Wie bisher gelten die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieses Berichtes für den gesamten Bereich der bremischen Verwaltung und sind daher in dem gesonderten Bericht zum Haushalt der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) nicht nochmals enthalten.

2. Wesentlicher Inhalt des Berichtes

3 Neben einer Würdigung der Haushaltsrechnung enthält der Bericht die wesentlichen Prüfungsergebnisse des Haushaltsjahres 1980, aber auch gemäß § 97 Absatz 5 LHO Ergebnisse vorhergehender Haushaltsjahre, soweit eine frühere Berichterstattung nicht möglich war. Wenn weiterhin auch Vorgänge aus neuerer

Zeit einbezogen werden, dann geschieht dies in dem Bestreben, möglichst gegenwartsnah zu sein.

Zwangsläufig mußte der Rechnungshof wiederum die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen (§ 89 Absatz 2 LHO); dies führte, wie auch die ständige Verlagerung der Schwerpunkte bei der Rechnungsprüfung, dazu, daß über einige Verwaltungen umfassender, über andere dagegen weniger oder gar nicht berichtet wird. Besonders anzumerken ist, daß infolge Ausfalls von Personal im Prüfungsdienst im Bereich Jugendwesen keine Prüfung durchgeführt worden ist und Personalausgaben nur in geringem Umfange geprüft wurden.

3. Zusammenarbeit mit anderen Rechnungshöfen

4 Im Interesse einer einheitlichen Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch bestehen die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder und ihre Arbeitskreise „Bau", „Beteiligungen", „Haushaltsrecht und Grundsatzfragen", „Hochschulen und Forschungseinrichtungen", „Rundfunk" und „Steuer". An den Sitzungen dieser Gremien sowie an den gemeinsamen Besprechungen über Fragen der Automation und der Organisation und Wirtschaftlichkeit nehmen Angehörige des Rechnungshofes regelmäßig teil. Über Einzelfragen findet darüber hinaus ein schriftlicher Erfahrungsaustausch statt.

Zwischen dem Rechnungshof und dem Bundesrechnungshof sowie den Landesrechnungshöfen bestehen Absprachen über gemeinsame Prüfungen gemäß § 93 Satz 1 LHO, um eine Doppelbelastung der zu prüfenden Stellen zu vermeiden. Außerdem bestehen Prüfungsvereinbarungen gemäß § 93 Sätze 2 und 3 LHO, durch die der Rechnungshof sowohl Prüfungsaufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich — mit Ausnahme der Prüfung der Rechnung — auf andere Rechnungshöfe übertragen als auch von ihnen Prüfungsaufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich übernommen hat; hierdurch wird eine Doppelarbeit der Rechnungshöfe vermieden. Auf Grund einer Prüfungsvereinbarung wurden die unter das Länderabkommen vom 6. Oktober 1971 zur Finanzierung der Universität Bremen fallenden zuschußfähigen Investitionsausgaben und Betriebskosten für die Haushaltsjahre 1970 bis 1980 festgestellt und bestätigt. Außerdem wurden vereinbarungsgemäß die Rechnungshöfe der am Abkommen beteiligten Länder über Prüfungsergebnisse im Abrechnungszeitraum unterrichtet.

4. Mitwirkung des Rechnungshofes bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verwaltungsbestimmungen

5 Der Erlaß von Verwaltungsbestimmungen nach den §§ 73, 74 Absatz 2, 79 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3, 80 Absatz 1, 85 Absatz 2, 100 Absätze 1 und 3, 105 Absatz 2, 109 Absatz 2 und 111 Absatz 2 LHO bedarf des Einvernehmens mit dem Rechnungshof; nach § 103 LHO ist der Rechnungshof vor dem Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der LHO zu hören, und nach § 102 Absatz 3 LHO kann sich der Rechnungshof jederzeit zu den in § 102 Absätzen 1 und 2 LHO genannten Maßnahmen äußern.

6 Im Rahmen dieser LHO-Bestimmungen sowie auf weitere Ansuchen der Verwaltung hat sich der Rechnungshof im Jahre 1981 u. a. zu folgenden Angelegenheiten geäußert:

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte 1981 der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt)

Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 1982 und der Finanzplanung 1981 bis 1985

Bestimmungen über die Abwicklung von Sofortzahlungen im Rahmen der Sozialhilfe

Anordnungswesen, Rechnungslegung und Vorprüfung von Bauausgaben

Ergänzende Bestimmungen für die Erhebung der Grundbesitzabgaben und sonstigen Gemeindeabgaben

Einführung des beleglosen Datenträgeraustauschverfahrens

Änderung der Dienstanweisungen für die anordnenden Stellen (DA-Ausg-ASt) und für die Landeshauptkasse (DA-EA-LHK) des ADV-Verfahrens „Einmalige Ausgaben"

Dienstanweisung über die Abrechnung und den Nachweis der Dienstwohnungsvergütungen

Ergänzende Bestimmungen für den Bereich Prozeßkostenhilfe bei den bremischen Gerichten.

5. Rechnung des Rechnungshofes

7 Die Prüfung der Rechnung des Rechnungshofes obliegt nach § 101 LHO der Bürgerschaft. Sie hat beschlossen, die Rechnung des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen durch ihren ständigen Rechnungsprüfungsausschuß prüfen zu lassen. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat am 11. Februar 1982 seinen Bericht mit dem Antrag auf Entlastung des Rechnungshofes der Bürgerschaft vorgelegt. Die Bürgerschaft (Landtag) hat dem Rechnungshof wegen der Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 1980 am 12. Mai 1982 Entlastung erteilt.

II. Allgemeine Prüfungsergebnisse

1. Interne Verrechnungen (Erstattungen)

8 Nach § 61 LHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften unterbleibt innerhalb der bremischen Verwaltung ein Wertausgleich bei der Abgabe von Vermögensgegenständen und eine Erstattung von Aufwendungen, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden. Dem Wortlaut der Bestimmung läßt sich zwar nicht eindeutig entnehmen, ob Erstattungen zwischen den Haushalten der einzelnen bremischen Gebietskörperschaften nach Maßgabe dieser Vorschriften vorzunehmen sind oder ob hier nur Erstattungen innerhalb des Haushalts der jeweiligen Gebietskörperschaft gemeint sind. Wird jedoch § 61 LHO auch auf Erstattungen zwischen den Gebietskörperschaften angewendet, dann führt dies dazu, daß eine Gebietskörperschaft gegenüber einer anderen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Ansprüche in Höhe von bis zu 50 000 DM im Einzelfall nicht geltend machen kann. Der Rechnungshof vertritt die Ansicht, daß ein derartiger Verzicht mit den Vorschriften des § 61 LHO und der VV zu § 61 LHO nicht beabsichtigt und auch nicht zumutbar ist. Der Senator für Finanzen hat dieser Ansicht nicht widersprochen.

2. Nutzungsüberlassung unter Wert auf Dauer

9 Das Liegenschaftsamt hat seit mehreren Jahren Grundstücke anderen Stellen auf Dauer unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Der Rechnungshof hat den Senator für Finanzen wiederholt darauf hingewiesen, daß bei einem dauernden Einnahmeverzicht durch Nutzungsüberlassung von Grundstücken unter vollem Wert gemäß § 63 Absätze 3 und 5 LHO entsprechende Haushaltsvermerke erforderlich sind. Der Senator für Finanzen hat derartige Vermerke jedoch erst in zwei Kapiteln der Haushalte aufnehmen lassen und hat trotz wiederholter Erinnerungen keine Stellungnahme abgegeben.

3. Stundenweise Nutzungsüberlassung unter Wert

10 Bei der nach Stunden bemessenen Überlassung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist nach § 63 LHO ebenfalls von dem vollen Wert auszugehen. Demgegenüber enthielten die jährlichen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte lediglich die Verpflichtung, das Entgelt so zu bemessen, daß zumindest die Betriebskosten (Heizungs-, Licht-, Reinigungs-, Lohnkosten usw.) gedeckt werden. Der Rechnungshof hat den Eindruck gewonnen, daß sich dadurch etliche Verwaltungen für berechtigt hielten, nicht das volle Entgelt zu erheben. Bisweilen wurde auf ein Entgelt auch ganz verzichtet.

Der Senator für Finanzen kann aber nach § 63 LHO die Zustimmung zur Nutzungsüberlassung unter Wert nur erteilen, wenn eine Vereinbarung nur für das jeweilige Haushaltsjahr getroffen wird und der Wert der Nutzungsüberlassung gering ist. Die Verwaltungsvorschriften zu § 63 LHO enthalten keine ausdrückliche Regelung, bis zu welchem Betrag im Einzelfall bei der stundenweisen Überlassung von Grundstücken oder Grundstücksteilen diese Zustimmung als erteilt angesehen werden kann. Soweit Entgelte unter Wert in Ordnungen oder dergleichen festgelegt sind und deren Sätze damit auch für kommende Jahre einen Einnahmeverzicht zur Folge haben, muß nach Ansicht des Rechnungshofes entsprechend § 63 LHO eine parlamentarische Zustimmung — beispielsweise durch Haushaltsvermerk — vorliegen.

Der Senator für Finanzen hat in die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte 1982 vom 3. Mai 1982 erweiterte Grundsätze für die Bemessung der Entgelte und einen Hinweis aufgenommen, daß § 63 LHO auch bei der nach Stunden bemessenen Überlassung von Vermögensgegenständen, von Grundstücken oder Grundstücksteilen zu beachten ist. Er hat ferner bestimmt, daß Regelungen wie Entgeltordnungen o. ä., in denen Entgelte unter Wert festgelegt werden, ohne betragliche Einschränkung seiner Zustimmung bedürfen.

4. Betriebsabrechnungen

11 Im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Betriebsabrechnung (BA) für das Rechenzentrum der bremischen Verwaltung (RbV) in den Jahren 1977 und früher ist als Gegenstand diverser Erörterungen u. a. innerhalb einer bei der Senatskommission für das Personalwesen gebildeten Arbeitsgruppe auch die Frage behandelt worden, ob — und ggf. in welchem Umfange — von einer Vollkostenrechnung abgesehen und dagegen von einer Teilkostenrechnung ausgegangen werden sollte. Das letztlich in der Arbeitsgruppe erarbeitete Konzept einer Teilkostenrechnung basiert auf der Überlegung, den zur Kostenerstattung verpflichteten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) sogenannte Vorhaltekosten hinsichtlich der für Kapazitätserweiterungen vorhandenen, aber noch nicht voll genutzten Einrichtungen (insbesondere Hardware) nicht anzulasten. In gleicher Weise wurde zunächst die Behandlung des Problems der liegenschaftsbezogenen Vorhaltekosten angestrebt.

Zu Beginn des Jahres 1977 wurde dem Rechnungshof bekannt, daß die Überlegungen hinsichtlich der Behandlung der sogenannten liegenschaftsbezogenen Kosten (Abschreibungen für Gebäude und kalkulatorische Zinsen für Gebäude und Grundstücke) mit dem Ergebnis abgeschlossen worden waren, entsprechende Kostenstellen bei der BA des RbV nur noch nachrichtlich auszuweisen. Der Rechnungshof hat der Senatskommisssion für das Personalwesen — u. a. als geschäftsführender Stelle des Ausschusses für ADV (AADV), der in die Erörterungen um die Gestaltung der Betriebsabrechnung laufend eingeschaltet war — daraufhin mit Schreiben vom 13. April 1977 mitgeteilt, daß

— bei der rechtzeitigen und vollständigen Erhebung von Einnahmen in der Regel vom Kostendeckungsprinzip auszugehen ist und u. a. die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals zu berücksichtigen sind,

— das bei der Abgabe von Vermögensgegenständen und Aufwendungen (Leistungen) innerhalb der bremischen Verwaltung durchbrochene Erstattungsprinzip sehr wohl bei Betrieben oder Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen uneingeschränkt gilt,

— er es aus diesen Gründen für nicht zulässig halte, wenn künftig die auf das Gebäude/Grundstück bezogenen Kosten nicht umgelegt und damit z. B. den Kliniken der Freien Hansestadt Bremen (unbeschadet der späteren Nichteinbeziehung in die Selbstkostenberechnung nach der Bundespflegesatzverordnung) nicht die nach der BA zu ermittelnden vollen Kostenanteile in Rechnung gestellt werden.

Gleichwohl hat die Geschäftskommission des Senats mit Beschluß vom 20. April 1977 bestimmt, eine Teilkostenrechnung auf der Basis einer Nichteinrechnung der liegenschaftsbezogenen Kosten einzuführen. Entsprechend sind daher in den Folgejahren bei den BA des RbV (nach Kenntnis des Rechnungshofes ab BA 1977) diese Kosten auch nur nachrichtlich aufgeführt worden.

12 Mit Schreiben vom 30. Oktober 1981 an die Senatskommission für das Personalwesen ist der Rechnungshof erneut auf diese Problematik eingegangen. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, daß

— den Kliniken der Freien Hansestadt Bremen nicht der volle Kostenanteil in Rechnung gestellt und somit der in der Haushaltsrechnung darzustellende Finanzierungsbedarf der Kliniken zu niedrig ausgewiesen wird,

— den sonstigen Anwendern ein nicht den Tatsachen entsprechender Kostenaufwand des RbV bekannt gegeben wird und somit bei Wirtschaftlichkeitsrechnungen oder bei der Berechnung von Gebühren falsche Werte angesetzt werden.

Inzwischen hat sich der AADV mit den Ausführungen des Rechnungshofes befaßt und der Geschäftskommission des Senats empfohlen, die Berechnungsgrundsätze

zur BA des RbV dahingehend zu ändern, daß Abschreibungen für das Gebäude und kalkulatorische Zinsen künftig in die Kostenberechnung einbezogen werden. Für die vergangenen Jahre muß jedoch festgestellt werden, daß der in den Haushaltsrechnungen darzulegende Finanzierungsbedarf der Kliniken der Freien Hansestadt Bremen in unzutreffender Höhe ausgewiesen wurde und Gebührenberechnungen in Anbetracht zu niedrig berechneter Kostenanteile für Verfahren beim RbV vielfach ebenfalls in unzutreffender Höhe vorgenommen worden sein dürften.

5. Zuviel gezahlte Umsatzsteuer bei Lieferungen von Erzeugnissen des graphischen Gewerbes

13 In den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte wird unter Nr. 14.2 alljährlich darauf hingewiesen, daß bei der Bezahlung von Rechnungen über die Lieferung von Waren des Buchhandels und von Erzeugnissen des graphischen Gewerbes der ermäßigte Umsatzsteuersatz zu beachten ist, dem solche Güter weitgehend unterliegen.

Außerdem hatte der Rechnungshof bereits in seinen Berichten zu den Haushaltsjahren 1971 (Tz. 13) und 1975 (Tz. 10) an die in derartigen Fällen anzuwendenden umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften erinnert und über von ihm veranlaßte Erstattungen von Umsatzsteuerüberzahlungen berichtet.

Der Rechnungshof hat wiederum feststellen müssen, daß in einigen Fällen nicht nach diesen Vorschriften verfahren, sondern der allgemeine Steuersatz von 13 v.H. von der Verwaltung bezahlt worden war, obwohl die Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 6,5 v.H. vorlagen. Die vom Rechnungshof veranlaßte Rückzahlung der zuviel gezahlten Beträge in Höhe von insgesamt 2 245,99 DM ist inzwischen erfolgt.

Die bremischen Behörden sollten bei Zweifelsfragen, die bei der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung dieser Aufträge auftreten und von der auftraggebenden Verwaltung nicht selbst geklärt werden können, die Steuerstelle beim Senator für Finanzen einschalten.

6. Abschluß kostengünstigerer Stromversorgungsverträge

14 Bereits unter Tz. 37 bzw. Tz. 55 seiner Berichte zu den Haushaltsjahren 1978 und 1979 (Freie Hansestadt Bremen — Stadt —) hatte der Rechnungshof darauf hingewiesen, daß es den Abnehmern (mittelbewirtschaftenden Stellen) obliegt, sowohl beim Abschluß neuer Verträge als auch im Rahmen der Überwachung bestehender Verträge auf der Grundlage der durchschnittlichen (vorauszuberechnenden oder tatsächlichen — nicht aber möglichen) Höchstbelastung den kostengünstigsten Stromtarif zu wählen. Dazu sind entsprechende Berechnungen der mittelbewirtschaftenden Behörden erforderlich.

Trotz dieser Hinweise hat der Rechnungshof erneut feststellen müssen, daß in Einzelfällen die gewählten Tarife nicht die kostengünstigste Versorgung der betroffenen Einrichtungen mit Elektrizität gewährleisteten.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß von den mittelbewirtschaftenden Stellen in Abständen Überprüfungen vorzunehmen sind, ob die Tarifeinstufungen noch wirtschaftlich sind; und zwar auch bei Tarifänderungen der Stadtwerke Bremen AG.

7. Private Benutzung von Kopiergeräten

15 In einer Behörde und einer ihr angeschlossenen Einrichtung konnten die Mitarbeiter die Kopiergeräte für private Zwecke benutzen, ohne daß dafür ein Entgelt erhoben wurde.

Der Rechnungshof hat die Auffassung vertreten, daß für die bremischen Behörden in diesen Fällen nur zwei Möglichkeiten bestehen. Entweder untersagen sie die private Benutzung von Kopiergeräten und überwachen die Einhaltung dieses Verbotes oder aber sie gestatten die Benutzung gegen Entgelt (und regeln dann die Einziehung der Beträge auf eine möglichst einfache Weise).

Auf Veranlassung des Rechnungshofes ist in beiden Einrichtungen eine Entgelterhebung eingeführt worden.

Alle bremischen Behörden sollten, sofern sie eine private Benutzung von Kopiergeräten gestatten, ein entsprechendes Entgelt erheben; bei einem Verbot der privaten Benutzung müßte dessen Einhaltung überwacht werden.

16 Eine Behörde hat ihr Kopiergerät so aufgestellt, daß nicht nur ihre Mitarbeiter, sondern auch alle Angehörigen der im selben Gebäude untergebrachten weiteren Behörden, Einrichtungen und Firmen unkontrolliert Zugang zu diesem Gerät haben. Der Rechnungshof forderte die Behörde auf, diese Möglichkeit zur unentgeltlichen Benutzung unverzüglich auszuschließen. Die Behörde sagte eine anderweitige Aufstellung des Gerätes zu. Diese sei aber erst nach dem voraussichtlichen Freiwerden eines geeigneten anderen Raumes im Laufe des Jahres 1982 möglich; eine Zwischenlösung würde zusätzliche Kosten bis zu 1500 DM verursachen.

8. Vergütung und Fahrkostenersatz bei Nebentätigkeiten

17 Neben Vergütungen für Nebentätigkeiten und nebenberufliche Tätigkeiten wurden in einigen Fällen auch Fahrkosten zur Erreichung der Tätigkeitsstätte gezahlt. Nach Auffassung des Rechnungshofes ist aber grundsätzlich davon auszugehen, daß Aufwendungen für „Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte" — wie allgemein im Arbeitsleben üblich — vom Dienstherrn nicht zu ersetzen sind.

Für den ausnahmsweisen Ersatz dieser Fahrkosten sollte nach Ansicht des Rechnungshofes eine einheitliche Regelung für den gesamten Bereich der bremischen Verwaltung getroffen werden. Die hierzu vom Rechnungshof angesprochene Senatskommission für das Personalwesen beabsichtigte, zunächst derartige Bestimmungen in die bereits im Entwurf vorliegende Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten aufzunehmen. Da sich die Vorarbeiten für den Erlaß dieser Verordnung aber verzögert haben, hat die Senatskommission für das Personalwesen auf Vorschlag des Rechnungshofes vorab Richtlinien erlassen, in denen sowohl die reisekostenrechtlichen Regelungen für die Erledigung von Nebentätigkeiten und nebenberuflichen Tätigkeiten enthalten sind als auch vertretbare Regelungen, in welchen Fällen ausnahmsweise eine Erstattung der Fahrkosten vorgenommen werden darf, die für das Erreichen der jeweiligen Tätigkeitsstätte erforderlich sind. Diese Richtlinien sollen später in die Verordnung übernommen werden.

9. Urlaubsgewährung für Fortbildung der Bediensteten

18 In den letzten Jahren konnte beobachtet werden, daß die bremischen Bediensteten in zunehmendem Umfang an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben. Außer den weitgefächerten Fortbildungsmaßnahmen der Senatskommission für das Personalwesen — veröffentlicht in den Jahresprogrammen zur allgemeinen beruflichen Weiterbildung — und anderen örtlichen Veranstaltungen wurden auch auswärtige Einrichtungen in Anspruch genommen. Darüber hinaus hatten sich bremische Bedienstete bei aufrechterhaltener Beschäftigung im öffentlichen Dienst an der Universität Bremen immatrikuliert. Ferner wurde berufliche Fortbildung durch Teilnahme an Fernkursen praktiziert.

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist — sofern sie nicht dienstlich angeordnet worden ist — unter Umständen auch die Gewährung von Urlaub erforderlich. Die Bestimmungen darüber sind in der Verordnung über den Urlaub für Beamte und Richter (Urlaubsverordnung) vom 18. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 135 — 2040-a-7) enthalten, die auf Grund von tarifrechtlichen Vereinbarungen auch für Angestellte und Arbeiter entsprechend gelten.

Der Rechnungshof hat feststellen müssen, daß die Urlaubsbestimmungen von der bremischen Verwaltung nicht immer beachtet worden sind, auch wurden über die Urlaubsgewährung hinaus in einigen Fällen an die Bediensteten Zahlungen für Teilnahmegebühren, Unterkunft und Fahrkosten gewährt. Der Rechnungshof hat die Auffassung vertreten, daß hierfür einheitliche Richtlinien erforderlich sind, allein schon deshalb, um eine Gleichbehandlung aller bremischen Bediensteten zu gewährleisten.

Die Senatskommission für das Personalwesen hat die Bedenken und Anregungen des Rechnungshofes zum Anlaß genommen, einen Erlaß „Dienstrechtliche Folgen der Fortbildung" zu erarbeiten, dessen Inkrafttreten im Laufe des Jahres 1982 erwartet wird.

Die Teilnahme an einem Studium bei gleichzeitiger Beschäftigung im bremischen öffentlichen Dienst wurde durch die Verwaltungsanordnung der Senatskommission für das Personalwesen vom 25. August 1981 geregelt.

Besonderer Teil

I. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan
(einschließlich Stellenplan)

19 Die Bürgerschaft (Landtag) hatte den Haushaltsplan abweichend von Artikel 131 Absatz 2 LV und § 1 LHO erst durch Haushaltsgesetz vom 10. März 1980 (Brem.GBl. S. 25) in Einnahmen und Ausgaben auf 2 966 062 780,— DM festgestellt. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 war entsprechend Artikel 102 LV ausgeglichen. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wurden auf 7 381 Planstellen, 3 660 Stellen für Angestellte und 812 Stellen für Arbeiter festgesetzt.

20 Nach § 18 Absatz 1 LHO dürfen Einnahmen aus Krediten nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

Aus dem Haushaltsgesetz und dem Haushaltsplan ergibt sich dazu aus den veranschlagten Beträgen folgende Zusammenstellung:

Investitionsausgaben		
HGr. 7		32 305 790 DM
HGr. 8		124 671 790 DM
Zuweisungen für Investitionen		
an Stadt Bremen (Gr. 984)		168 855 830 DM
an Stadt Bremerhaven (Gr. 985)		14 828 750 DM
Als Summe ergeben sich **Bruttoinvestitionen** von		340 662 160 DM
Investitionseinnahmen		
Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 33)		82 152 130 DM
Beiträge und sonstige Zuschüsse (OGr. 34)		2 061 250 DM
Zuweisungen von Stadt Bremen (Gr. 386)		200 000 DM
Zuweisungen von Stadt Bremerhaven (Gr. 387)		500 000 DM
	zusammen	84 913 380 DM
Als Unterschied ergeben sich **Nettoinvestitionen** von		255 748 780 DM
Kreditaufnahme		
nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 HG		689 316 600 DM
nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 HG		5 000 000 DM
		694 316 600 DM
Schuldentilgung		
im öffentlichen Bereich (OGr. 58)		8 795 330 DM
am Kreditmarkt (OGr. 59)		155 228 300 DM
		164 023 630 DM
Als Unterschied ergibt sich die **Nettokreditaufnahme** von		530 292 970 DM

Der Betrag der veranschlagten Nettokreditaufnahme übersteigt damit die Summe der veranschlagten Bruttoinvestitionen (um 189 630 810 DM) und die Summe der veranschlagten Nettoinvestitionen (um 274 544 190 DM).

21 Das erst anhand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätze) ergibt sich aus Tz. 33.

Die Finanzdeputation war durch § 6 Absatz 1 Nr. 1 Haushaltsgesetz 1980 ermächtigt, Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen. Das Volumen der im Wege der Nachbewilligung vorgenommenen Sollveränderungen (einschließlich der Anschlagserhöhungen bei den Einnahmen sowie der Einsparungen bei den Ausgaben) ergibt sich aus Tz. 27.

Gemäß § 7 Absatz 1 Haushaltsgesetz 1980 durften bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen (außer bei Kreditaufnahmen) die entsprechenden Ausgaben über- oder außerplanmäßig geleistet werden. Der Umfang dieser zulässigen Ausweitung des Haushaltsvolumens ist in den Erläuterungen zu den sich aus der Haushaltsrechnung ergebenden Mehrausgaben (Tz. 33) dargestellt.

22 Wegen der nicht rechtzeitigen Feststellung des Haushaltsplanes hatte der Haushaltsausschuß nach entsprechender Ermächtigung durch die Finanzdeputation auf Grund des § 117 Absatz 1 LHO die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Verwaltungsablaufs bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1980 beschlossen (Bekanntmachung des Senators für Finanzen vom 17. Dezember 1979 — Brem.ABl. 1980, S. 7).

II. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

23 In Ausführung des Artikels 133 LV hat der Senat die „Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1980" durch Mitteilung vom 5. Oktober 1981 (Drs. 10/621) der Bürgerschaft (Landtag) vorgelegt.

2. Form und Gliederung

24 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1980 in gekürzter Form vorgelegt (abweichend von § 81 Absatz 2 LHO); sie enthält nur die Gesamtbeträge der Kapitel und Einzelpläne sowie die Zusammenfassung der Einzelplansummen. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die in der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft ausgelegt wurden.

3. Vollständigkeit

25 Die gemäß § 60 LHO als Vorschüsse und Verwahrungen zu behandelnden und bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht abgewickelten Zahlungsvorgänge waren außerhalb der Haushaltsrechnung gesondert nachzuweisen (VV-LHO Nr. 5 zu § 80 LHO).

Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen betrug am Schluß des Haushaltsjahres 1980

die Summe der Vorschüsse	478 317,36 DM
und die der Verwahrungen	128 283 496,20 DM.

In der Summe der Verwahrungen sind u. a. von der Landeshauptkasse aufgenommene Kassenkredite von zusammen 86 000 000 DM sowie Verwahrgelder der Finanzkassen von zusammen 39 733 304,18 DM enthalten; letztere konnten überwiegend wegen der noch nicht abgeschlossenen Umstellung auf das automatisierte Steuererhebungsverfahren bis zum Jahresabschluß nicht abgewickelt werden.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 97 Absatz 2 Nr. 1 LHO)

26 Die in der Haushaltsrechnung 1980 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1980 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind.

Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Belegung ergab die überwiegend nur stichprobenweise Prüfung der Einnahmen und Ausgaben über die in diesem Bericht enthaltenen Feststellungen hinaus keine wesentlichen Mängel.

5. Rechnungsmäßiges Ergebnis sowie Nachweis der Bestände

	Soll	Ist	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 81 Abs. 2 LHO	Bestände des Haushalts	Bestände in Rücklagen
	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
1. Bestand am 31. 12. 1979				− 3 671 270,80	57 044 450,83
2. Einnahmen	2 966 062 780,—	3 195 661 785,09		3 195 661 785,09	
Anschlagserhöhungen	76 987 747,84				
Entnahmen aus Rücklagen					− 56 658 668,11
Einnahmereste 1979	216 400 640,07[1])				
Einnahmereste 1980		215 023 504,92			
Summe	3 259 451 167,91	3 410 685 290,01	+ 151 234 122,10[2])		
3. Ausgaben	2 966 062 780,—	3 280 264 422,94		− 3 280 264 422,94	
Nachbewilligungen	139 064 536,88				
Einsparungen	− 62 076 789,04				
Zuführungen an Rücklagen					147 227 177,06
Ausgabereste 1979	236 776 008,18[4])				
Vorgriffe 1979	− 24 046 638,91[4])				
Ausgabereste 1980		187 271 956,33			
Vorgriffe 1980		− 60 522 360,06			
Summe	3 255 779 897,11	3 407 014 019,21	− 151 234 122,10[3])		
4. Ergebnis Hj. 1980			—,—		
5. Bestand am 31. 12. 1980				− 88 273 908,65	147 612 959,78

[1]) Davon 206 052 974,26 DM gemäß § 18 Absatz 3 LHO auf das Haushaltsjahr 1980 übertragene Kreditermächtigung.
[2]) Mehreinnahmen
[3]) Mehrausgaben
[4]) Diese Beträge werden gegenüber den im Rechnungsergebnis 1979 enthaltenen Ausgaberesten und Vorgriffen des Haushaltsjahres 1979 um jeweils 107 030,— DM niedriger ausgewiesen, da bei der Übertragung der Ausgabereste und Vorgriffe der Hst. 0981/863 61-5, 0981/863 62-3, 0981/863 65-8, 0981/863 67-4 und 0981/863 68-2 auf die im Haushalt 1980 für die Abwicklung der Maßnahmen neu geschaffene Hst. 0981/863 82-8 ein Vorgriff bei der bisherigen Hst. 0981/863 67-4 in entsprechender Höhe verrechnet worden ist.

28 Den unter Einbeziehung der auf 1980 übertragenen Einnahmereste sich ergebenden Einnahmeanschlägen (Soll) von 3 259 451 167,91 DM stehen tatsächliche Einnahmen von 3 195 661 785,09 DM gegenüber. Unter Berücksichtigung der auf 1981 übertragenen Einnahmereste bei den

Hst.		
0024/132 10-2	Erlöse aus dem Verkauf von entbehrlichem Datenverarbeitungszubehör	422 000,— DM
0201/241 13-8	Vom Bund für die Durchführung des BAföG — Zuschüsse Tertiärbereich —	2 332 560,— DM
0270/331 02-5	Zuweisungen des Bundes für die Ausstattung des Regionalen Rechenzentrums	6 550 000,— DM
0270/341 10-1	Zuweisung des Alfred-Wegener-Instituts für den Anschluß an das Regionale Rechenzentrum	88 000,— DM
0701/331 10-9	Vom Bund für Infrastrukturmaßnahmen	187 500,— DM
0701/331 11-7	Vom Bund für betriebliche Investitionen	45 579,86 DM
0701/387 20-1	Von Bremerhaven für Infrastrukturmaßnahmen	93 750,— DM
0702/331 20-0	Vom Bund für Investitionszuschüsse zur Verbesserung der Marktstruktur	632 899,70 DM
0802/331 10-0	Vom Bund für Investitionen im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen auf dem Flughafen	177 917,22 DM
0970/012 01-0	Veranlagte Einkommensteuer	7 650 279,45 DM
0975/331 11-3	Vom Bund für die Beseitigung höhengleicher Bahnkreuzungen	1 300 000,— DM
0975/331 13-0	Vom Bund für Verbesserung der Infrastruktur in ausgewählten städtischen Bereichen	2 666 546,19 DM
0975/331 14-8	Vom Bund für die Erhaltung und Erneuerung ausgewählter historischer Stadtkerne	2 623 136,59 DM
0980/325 30-0	Kreditmarktmittel und Anleihen	190 253 335,91 DM
	von zusammen	215 023 504,92 DM

übersteigt im Endergebnis das Einnahme-Ist das Soll um 151 234 122,10 DM, dem eine gleich hohe Ausweitung der Ausgaben um die in Tz. 33 erläuterten Mehrausgaben gegenübersteht. Der Haushaltsabschluß ist ausgeglichen.

29 Der bei der Hst. 0802/331 10-0 „Vom Bund für Investitionen im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen auf dem Flughafen" ausgewiesene Einnahmerest von 177 917,22 DM wurde in gleicher Höhe bereits aus dem Haushaltsjahr 1979 übertragen. Die Verwaltung des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr hat versäumt, für eine Verrechnung dieses Einnahmerestes mit den Ist-Einnahmen von 599 188,75 DM bei der 1980 für die Abwicklung der Einzelmaßnahme außerplanmäßig eingerichteten Hst. 0802/331 11-8 „Vom Bund für Kosten der Unterdruckkammeranlage auf dem Verkehrsflughafen Bremen" zu sorgen. Bei einer Verrechnung des Einnahmerestes hätten auf Grund der vorhandenen Haushaltsvermerke entsprechend weniger Einnahmen der Hst. 0802/331 11-8 zur Deckung der Ausgaben bei der Hst. 0802/740 01-8 „Unterdruckkammeranlagen auf dem Verkehrsflughafen Bremen" zur Verfügung gestanden, so daß bei der Ausgabe-Hst. ein Vorgriff in Höhe von 239 359,37 DM (statt 61 442,15 DM) auszuweisen gewesen wäre.

Die weitere Übertragung des Einnahmerestes von 177 917,22 DM bei der Hst. 0802/331 10-0 auf 1981 war unzulässig. Da nach Mitteilung des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr die geleisteten Ausgaben dem Bund auf Grund vorliegender Zusage zur Kostenerstattung in 1980 in Rechnung gestellt worden sind und mit dem vollständigen Eingang der Erstattungsbeträge in 1981 gerechnet werden konnte, wäre die Bildung eines Einnahmerestes in Höhe von 239 359,37 DM bei der Hst. 0802/331 11-8 zulässig gewesen.

30 Dem Bestand der Rücklagen sind im Ergebnis 90 568 508,95 DM zugeführt worden.

31 In Höhe des Unterschiedes zwischen den verbliebenen Ausgaberesten von 187 271 956,33 DM und den Vorgriffen auf 1981 von 60 522 360,06 DM sowie den Einnahmeresten von 215 023 504,92 DM ist ein kassenmäßiger Bestand des Haushalts (− 88 273 908,65 DM) ausgewiesen.

32 Die Bestände ergeben sich aus den Büchern der Landeshauptkasse.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen und Einsparungen

33 Den in der Gesamtrechnungsnachweisung — Zusammenfassung der Einzelplansummen — (Seite 13 der Haushaltsrechnung) ausgewiesenen Mehrausgaben von 151 234 122,10 DM lagen Mehrausgaben von zusammen 293 803 108,17 DM und Minderausgaben von zusammen 142 568 986,07 DM zugrunde.

Von dem Gesamt-Mehr von rd. 293,80 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (Bewilligungen durch Haushaltsvermerke) rd. 193,25 Mill. DM, auf nicht veranschlagte Bewilligungen auf Grund zweckgebundener Einnahmen (§ 7 Absatz 1 Haushaltsgesetz 1980) rd. 8,69 Mill. DM, auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rd. 80,40 Mill. DM, davon rd. 40,77 Mill. DM bei den Personalausgaben (§ 20 Absatz 1 LHO in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Haushaltsgesetz 1980), sowie auf die bei Hst. 0995/972 10-7 als Absetzung veranschlagten Minderausgaben 8 641 170,— DM.

Für den Bereich der Hochschulen sind bei der Bewirtschaftung der Ausgabemittel im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit die hierfür maßgebenden besonderen Vorschriften (§ 107 Absatz 2 Bremisches Hochschulgesetz — BremHG — vom 14. November 1977 in Verbindung mit § 2 Haushaltsgesetz 1980 und den Haushaltsvermerken zu den jeweiligen Kapiteln) beachtet worden. Dabei wurden die von den Hochschulen gemäß § 108 Absatz 4 Satz 1 BremHG anzuzeigenden Umbewilligungen in den Rechnungsnachweisungen als Sollveränderungen — wie bei Nachbewilligungen und Einsparungen im übrigen Haushalt — dargestellt.

Bei Hst. 0501/984 40-0 „An Hst. 3501/384 40-1 für Umfinanzierung der Alterssicherungsmittel nach dem KHG" sind die aufgrund einer im Haushaltsjahr 1979 erteilten Vorgriffsbewilligung geleisteten Ausgaben von 600 000,— DM und der aus dem Vorjahr übernommene Vorgriff von 2 Mill. DM im Gesamtbetrag von 2,6 Mill. DM nicht als Vorgriff, sondern als Mehrausgabe nachgewiesen worden, weil die Verwaltung des Senators für Gesundheit und Umweltschutz es versäumt hat, auch für das Haushaltsjahr 1980 die Wiedereinrichtung des Haushaltsvermerks „Die Mittel sind übertragbar" zu beantragen. Der haushaltsmäßige Ausgleich (Abdeckung des Vorgriffs) ist dadurch herbeigeführt worden, daß die bei Hst. 0501/892 40-8 „Umfinanzierung der Alterssicherungsmittel nach dem KHG (Landesanteile)" veranschlagten Mittel in Höhe von 1 Mill. DM, deren Umsetzung im Wege der Nachbewilligung auf Hst. 0501/984 40-0 ebenfalls versäumt wurde, als Minderausgabe nachgewiesen sowie im Vollzug des Haushalts 1981 der Anschlag der Hst. 0501/984 40-0 in Höhe von 1,6 Mill. DM gesperrt worden sind (vgl. Erläuterungen Nr. 101 und Nr. 104 auf Seite 48 der Haushaltsrechnung).

Es sind Haushaltsüberschreitungen von insgesamt 223 617,50 DM festgestellt worden, die in der gekürzten Haushaltsrechnung 1980 nicht vollständig enthalten sind und der bei der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft ausgelegten vollständigen Gesamtrechnungsnachweisung der Landeshauptkasse nicht ohne weiteres entnommen werden können; sie werden daher nachstehend aufgeführt:

a) Beträge über 100 DM bei folgenden mittelbewirtschaftenden Stellen:

Senatskommission für das Personalwesen			
Hst. 0021/427	04-7	Prüfvergütungen	1 879,— DM
Senatskommission für das Personalwesen (Zentrale Personalstelle)			
Hst. 0021/427	03-9	Aufwendungen für Werkstudenten	3 645,73 DM
Der Landgerichtspräsident			
Hst. 0131/412	01-0	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	2 411,96 DM[1])
Hst. 0131/512	01-5	Bücher und Zeitschriften	875,95 DM[1])
Hst. 0131/527	01-2	Reisekostenvergütungen	1 012,96 DM[1])
Hst. 0131/532	01-6	Auslagen in Rechtssachen	74 649,89 DM[1])
Hst. 0131/532	13-0	Aufwendungen der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende	215,49 DM[1])
Der Amtsgerichtspräsident Bremen			
Hst. 0132/527	01-6	Reisekostenvergütungen	218,53 DM
Wissenschaftliches Institut für Schulpraxis			
Hst. 0238/527	01-5	Reisekostenvergütungen	163,43 DM
Institut für Meeresforschung			
Hst. 0260/539	11-6	Verwendung der Zuschüsse des Bundes für Sachausgaben bei Forschungsvorhaben	112 530,— DM[2])
Universität Bremen			
Hst. 0275/522	13-9	Beschaffung für die Zentraldruckerei	14 829,89 DM[3])
Der Senator für Arbeit			
Hst. 0300/511	01-5	Geschäftsbedarf	761,65 DM
Der Senator für das Bauwesen			
Hst. 0600/511	10-6	Sachkosten der Zentralen Vervielfältigungsstelle	10 000,— DM[4])

b) Beträge zwischen 20 DM und 100 DM bei:

Hst. 0020/527	01-3	Reisekostenvergütungen	
Hst. 0256/517	01-9	Bewirtschaftung der Grundstücke	
Hst. 0320/513	01-4	Postgebühren	
Hst. 0370/512	01-9	Bücher und Zeitschriften	
Hst. 0531/517	01-6	Bewirtschaftung der Grundstücke	
Hst. 0541/515	10-0	Laboruntersuchungs- und Meßgeräte sowie Ausstattungsgegenstände für das Labor zusammen	359,33 DM

c) Beträge unter 20 DM:
in 17 Fällen

		zusammen	63,69 DM[5])

[1]) Auf die Überschreitungen ist bereits im Bericht zum Haushaltsjahr 1979 (Tz. 37) hingewiesen worden.

[2]) Bei der Bildung eines Ausgaberestes wurde nicht berücksichtigt, daß der vom Bund eingegangene Zuschußbetrag erst im Haushaltsjahr 1981 gebucht wurde. Dadurch kam es auch zum Nachweis einer Mehrausgabe in Höhe von 109 782,52 DM. Der Haushaltsausgleich wird im Haushaltsjahr 1982 durch Sperrung eines Ausgaberestes von 112 530,— DM herbeigeführt.

[3]) Die Überschreitung beruht darauf, daß Einnahmen infolge eines Versäumnisses nicht mehr im Haushaltsjahr 1980 verbucht und daß die Ausgaben infolge einer Titelverwechslung zu hoch ausgewiesen wurden.

[4]) Im Haushaltsvollzug 1981 ist ein entsprechender Betrag gesperrt worden.

[5]) Davon vier nicht genehmigte Haushaltsvorgriffe.

34 Mehrausgaben bei übertragbaren Mitteln sind gemäß § 37 Absatz 5 LHO als Vorgriffe auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Für die übrigen Mehrausgaben besteht keine entsprechende Regelung. Bei diesen Mitteln treten aber auch immer wieder Haushaltsüberschreitungen auf. In einigen Fällen erklären die Behörden dazu, daß diese sich auch bei sorgfältiger Haushaltsführung nicht vermeiden lassen. Der Rechnungshof hat deshalb dem Senator für Finanzen vorgeschlagen, künftig durch geeignete Maßnahmen auch bei den nichtübertragbaren Mitteln die Haushaltsüberschreitungen auf die nächstjährigen Bewilligungen für die gleichen Zwecke anzurechnen. Damit würde eine gleiche Behandlung aller Haushaltsüberschreitungen erreicht werden.

7. Aufnahme von Krediten

35 Zur Deckung von Ausgaben durften nach § 5 Nr. 1 Haushaltsgesetz 1980 Kredite bis zur Höhe von 689 316 600 DM aufgenommen werden; dazu wurde aufgrund von § 18 Absatz 3 LHO, nach dem die Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben (§ 18 Absatz 2 Nr. 1 LHO) bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres gelten, aus dem Haushaltsjahr 1979 eine Kreditermächtigung in Höhe von 326 932 935,91 DM übernommen, so daß im Haushaltsjahr 1980 Kredite zur Deckung von Ausgaben bis zum Betrage von 1 016 249 535,91 DM aufgenommen werden durften. Die Kreditaufnahme aufgrund dieser Ermächtigungen belief sich auf 825 996 200 DM.

36 Die Aufnahme zweckgebundener Kredite des Bundes, seiner Anstalten, seiner sonstigen Einrichtungen sowie zweckgebundener Kredite der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) war nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz 1980 bis zur Höhe von 5 000 000 DM zulässig; diese Ermächtigung erhöhte sich nach § 5 Absatz 2 Haushaltsgesetz 1980 um den Betrag, um den die zweckgebundenen Kredite die im Haushaltsplan bei den Obergruppen 31 (Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften), 32 (Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt) und 38 (Haushaltstechnische Verrechnungen und Erstattungen) des Gruppierungsplanes veranschlagten Einnahmen überschritten. Aufgrund dieser Ermächtigung sind Kredite vom Bund in Höhe von 10 059 789,80 DM aufgenommen worden.

37 Zum Zwecke der Kurspflege durften nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 Haushaltsgesetz 1980 kurzfristige Kredite bis zur Höhe der angekauften bremischen Staatsanleihen aufgenommen und diese Kredite aus Wiederverkaufserlösen getilgt werden. Von dieser Möglichkeit ist in Höhe von 8 400 000 DM Gebrauch gemacht worden.

38 Nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 Haushaltsgesetz 1980 durften zur Tilgung von Schulden, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, Kredite aufgenommen werden. Diese Ermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen.

39 Zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse durften nach § 5 Absatz 4 Haushaltsgesetz 1980 Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 200 Mill. DM aufgenommen werden. Nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 LHO kann diese Ermächtigung, soweit die Kredite zurückgezahlt sind, wiederholt in Anspruch genommen werden; die Kredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden. Mit den aufgeonmmenen Kassenverstärkungskrediten in Höhe von 198,4 Mill. DM ist die Ermächtigung eingehalten worden.

40 Die Entwicklung

— der jährlichen Steuereinnahmen einschließlich der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Spalte 2);

— des Standes der unmittelbar aus dem Haushalt abzudeckenden Schulden jeweils am Jahresende mit Ausnahme der Ausgleichsforderungen, deren Tilgung zu 100 % und deren Zinsen zu 50 % vom Bund erstattet werden, und der Schulden gegenüber der Stadtgemeinde Bremen (Spalte 3);

— des jeweiligen Prozentsatzes der Spalte 3 zu Spalte 2 (Spalte 4);

— der jährlichen Zinsbelastung durch die in Spalte 3 aufgeführten Schulden einschließlich der Zinsen für Kassenkredite und der Kosten für die Staatsanleihen (Spalte 5);

— des jeweiligen Prozentsatzes der Spalte 5 zu Spalte 2 — sogenannte Zins-Steuer-Quote — (Spalte 6)

ergibt sich aus folgender Übersicht (Beträge in 1000 DM):

Jahr	Steuern u. a.	Schulden	%	Zinsen	%
1	2	3	4	5	6
1975	1 209 261	1 649 061	136,37	78 924	6,53
1976	1 273 700	2 065 401	162,16	113 856	8,94
1977	1 441 933	2 534 443	175,77	155 887	10,81
1978	1 586 378	2 873 728	181,15	182 227	11,49
1979	1 713 943	3 338 271	194,77	198 746	11,60
1980	1 805 830	4 016 393	222,41	238 028	13,18

8. Haushaltsausgabereste und Vorgriffe

41 Die Entwicklung der Ausgabereste und Vorgriffe für den Landeshaushalt zeigt die nachstehende Übersicht, in der die Beträge auf volle 100 DM abgerundet sind:

Aus Hj.	Gesamtbetrag (in DM)		Prozent vom Ausgabevolumen*)	
	Reste	Vorgriffe	Reste	Vorgriffe
1971	76 797 200	4 351 900	5,67	0,32
1972	151 635 100	15 871 000	9,68	1,01
1973	182 826 400	6 143 600	10,14	0,34
1974	176 380 100	8 410 500	8,58	0,40
1975	191 549 600	12 616 500	8,11	0,53
1976	147 206 400	12 257 700	6,36	0,53
1977	153 892 200	16 587 100	6,37	0,69
1978	186 025 900	15 974 500	6,68	0,57
1979	236 883 000	24 153 600	8,69	0,89
1980	187 271 900	60 522 300	5,75	1,85

Bei den Einzelplänen haben sich die Ausgabereste und Vorgriffe wie folgt entwickelt (Beträge in 1000 DM):

	Reste		Vorgriffe	
	1979 DM	1980 DM	1979 DM	1980 DM
Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Bundesangelegenheiten, Inneres	5 120	3 201	1 714	1 735
Rechtspflege und Strafvollzug	4 778	4 170	—	—
Bildung, Wissenschaft und Kunst	67 786	48 548	376	3 197
Arbeit	8 189	7 462	—	—
Soziales, Jugend und Sport	11 112	7 580	—	—
Gesundheit und Umweltschutz	23 921	18 972	5 512	6 264
Bauwesen	3 450	3 580	16 031	46 699
Wirtschaft	19 048	18 525	—	1 883
Häfen, Schiffahrt und Verkehr	36 077	15 986	412	741
Finanzen	57 397	59 242	107	—

*) Ausgabevolumen: Anschläge zuzüglich Nachbewilligungen und übernommene Reste, abzüglich Einsparungen und übernommene Vorgriffe.

III. Verpflichtungs- und Vorgriffsermächtigungen

42 Verpflichtungsermächtigungen gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 6, 16 und 38 Absatz 1 LHO), die erst nach Abschluß des Haushaltsjahres zu erfüllen sind. Da Verpflichtungsermächtigungen im laufenden Haushaltsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten späterer Haushaltsjahre beliefen sich auf 193 957 000 DM, deren Inanspruchnahme nach § 38 Absatz 3 LHO der Einwilligung des Senators für Finanzen bedurfte.

Die Finanzdeputation war jedoch nach § 6 Absatz 1 Nummern 2 und 3 Haushaltsgesetz 1980 ermächtigt, anstelle dieser Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen oder Vorgriffe zu bewilligen.

Aufgrund der vorgenannten Ermächtigungen (zum Teil unter Berücksichtigung der in § 4 Haushaltsgesetz 1980 enthaltenen Ermächtigungen) sind nach den dem Rechnungshof zugegangenen Unterlagen im Haushaltsjahr 1980 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 118 525 886 DM erteilt und Vorgriffe in Höhe von 47 855 277 DM bewilligt worden.

IV. Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

P e r s o n a l a u s g a b e n

Senatskommission für das Personalwesen

Bewirtschaftung der Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte

Einhaltung der bewilligten Einstufung

43 In einer nicht unbedeutenden Anzahl von Fällen waren Stellen von Angestellten und Planstellen mit Angestellten besetzt, deren tatsächliche Vergütung über der im Stellenplan bewilligten Vergütungsgruppe bzw. vergleichbaren Besoldungsgruppe lag.

Es ist unbestreitbar, daß die Stelleninhaber einen tarifrechtlichen Anspruch auf entsprechende Eingruppierung haben, der nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht bis zu einer Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zurückgestellt werden kann. Der tarifrechtliche Anspruch wird unmittelbar entsprechend der ausgeübten Tätigkeit wirksam.

Die Überbesetzungen sind aber nicht von der Senatskommission für das Personalwesen als mittelbewirtschaftender Behörde zu vertreten; vielmehr liegt die Ursache bei den Beschäftigungsbehörden. Denn diese haben den Angestellten die höherwertigen Aufgaben übertragen. Die Zahlung der höheren Vergütung stellt sich somit als Folge einer Nichtbeachtung der im Stellenplan durch die Bremische Bürgerschaft festgelegten Ausgabenbewilligung dar. Das ist mit einer unzulässigen Haushaltsüberschreitung bei den betragsmäßigen Bewilligungen vergleichbar. Der Rechnungshof hat die Senatskommission für das Personalwesen gebeten, die bremische Verwaltung insgesamt zur Einhaltung der entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften auch im Personalbereich aufzufordern.

Besetzung von Stellen in unzutreffenden Kapiteln

44 Weiterhin wurde bei der stichprobenweisen Prüfung festgestellt, daß Stellen mit Beamten und Angestellten besetzt worden sind, die nicht für die Behörde tätig waren, in deren Kapitel die Stellen geführt wurden.

Die im Stellenplan ausgebrachten Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter sind nach Ansicht des Rechnungshofes von der Bremischen Bürgerschaft ausschließlich zum Personaleinsatz für Zwecke des jeweiligen Kapitels bewilligt worden, Abweichungen davon sind haushaltsrechtlich nicht zulässig.

Die Senatskommission für das Personalwesen hat dagegen die Auffassung vertreten, daß durch diese Abweichungen Maßnahmen

— zum innerbetrieblichen Ausgleich als rasche Hilfe während des laufenden Haushaltsjahres

— zur Einweisung von Beamten durch Austausch von Angestelltenstellen gegen gleichwertige Planstellen

— zur Beförderung bzw. rückwirkenden Einweisung von Beamten (in besonderen Fällen) durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Planstellen

ermöglicht wurden, „ohne die parlamentarischen Gremien bemühen zu müssen".

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, daß ein von den Bewilligungen im Stellenplan abweichender Personaleinsatz der Verwaltung nicht zugestanden wurde. Hier könnte allein im Rahmen des Haushaltsvollzuges durch eine Nachbewilligung (Schaffung von über- bzw. außerplanmäßigen Planstellen oder Stellen für Angestellte und Arbeiter in einem Kapitel gegen entsprechende Sperrung in einem anderen Kapitel = Umsetzung) abgeholfen werden. Dafür ist aber allein die Finanzdeputation bzw. ihr Haushaltsausschuß zuständig. Es steht nach Auffassung des Rechnungshofes der Finanzdeputation auch frei — ähnlich wie bei betragsmäßigen Nachbewilligungen — in einem abzugrenzenden Rahmen vorab entsprechende Nachbewilligungen zu beschließen und die Senatskommission für das Personalwesen und den Senator für Finanzen zu beauftragen, das Vorliegen der festgelegten Voraussetzung für eine Nachbewilligung nachträglich noch festzustellen und die Ausfertigung vorzunehmen. Ein derartiger Beschluß der Finanzdeputation wurde aber zumindest für die Jahre 1979 bis 1981 nicht ausgesprochen, daher sind die festgestellten Besetzungen von Planstellen und Stellen für Angestellte haushaltsrechtlich unzulässig.

Dezentrale Mittelbewirtschaftung

Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige

Allgemeines

45 Die Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige wurden in einem längeren Zeitraum in den Haushalten der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) geprüft. Dabei wurden in diversen Fällen Abrechnungsfehler festgestellt. Darüber hinaus ist es bei der Beurteilung des Sachverhaltes des öfteren zu Schwierigkeiten gekommen, weil eine klare Definition des Begriffs der ehrenamtlichen Tätigkeit fehlt; die Einrichtung von Ehrenämtern sowie deren Entschädigung ist in einer Vielzahl von Gesetzen geregelt, deren Wortlaut Fehlinterpretationen nicht immer ausschließt und eine klare Abgrenzung zu anderen Rechtsverhältnissen (Nebentätigkeit, nebenberufliche Tätigkeit, beratende Tätigkeit außerhalb eines Ehrenamtes) vielfach nicht enthält.

46 Nach den Ermittlungen des Rechnungshofes und zum Teil nach den mit den Behörden durchgeführten Erörterungen haben sich folgende Leitsätze herausgebildet:

— Unter dem Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit ist jede Tätigkeit zu verstehen, für die ein leistungsgemäßes Entgelt nicht gezahlt wird. Insofern kann bei Tätigkeiten — auch bei der Mitarbeit in ehrenamtlich tätigen Gremien — aufgrund eines Werkvertrages o. ä. in keinem Falle von einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgegangen werden. Hierfür müssen — wie in den festgestellten Fällen den Behörden auch mitgeteilt wurde — gesonderte Mittel bereitgestellt werden.

— Ehrenamtliche Tätigkeit im engeren Sinne liegt immer dann vor, wenn der ehrenamtlich Tätige als Funktionsträger bei der Erledigung öffentlicher Aufgaben in das Verfahren eingebunden ist. Dies ist z. B. der Fall bei Ehrenbeamten, bei ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der Gerichtsbarkeit (soweit Rechtsprechung) oder bei der Beteiligung an Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243 — 202-a-3).

— Ehrenamtliche Tätigkeit im weiteren Sinne liegt dagegen dann vor, wenn der ehrenamtlich Tätige im weitesten Sinne nur beratend tätig wird. Eine derartige Tätigkeit liegt z. B. vor bei Gremien (Beiräten/Fachbeiräten), die mit sachkundigen Personen besetzt sind. Im Gegensatz zu den ehrenamtlich Tätigen im engeren Sinne wird eine Behörde durch die Einschaltung von ehrenamtlich Tätigen im weiteren Sinne in ihrem Handeln nicht gebunden.

47 Aus dieser — z. T. auch haushaltssystematischen — Zuordnung ergeben sich Folgerungen für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im engeren Sinne ist ausnahmslos geregelt, und zwar entweder

— direkt durch ein Gesetz bzw. durch Erlaß einer Entschädigungsregelung aufgrund einer darin enthaltenen Ermächtigung oder

— durch § 85 BremVwVfG.

Der insoweit gesteckte Entschädigungsrahmen ist absolut, es sei denn, durch Haushaltsvermerk werden weitere Entschädigungstatbestände aufgeführt, sofern dies nach Lage des Falles zulässig ist.

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im weiteren Sinne ist vielfach ebenfalls durch Gesetz oder eine darin enthaltene Ermächtigung geregelt. In den übrigen Fällen hat der Rechnungshof Entschädigungsregelungen nicht bemängelt, wenn der Entschädigungsrahmen in etwa dem bei der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im engeren Sinne entsprach.

48 Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit unterliegt der Sozialversicherungspflicht nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften unabhängig davon, daß es sich um ein nichtleistungsbezogenes Entgelt handelt.

49 Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit unterliegt der Einkommensbesteuerung, soweit der steuerlich abzugsfähige Aufwand überstiegen wird. Die Prüfung hat sich auf diese Frage jedoch nur in Einzelfällen erstreckt.

Im einzelnen ergab die Prüfung folgendes:

Bereich Inneres

50 Die ehrenamtlichen Ortsamtsleiter werden zu Ehrenbeamten unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt. Trotzdem findet nach dem Bremischen Beamtengesetz für eine Entschädigung dieses Personenkreises das Bremische Besoldungsgesetz keine Anwendung. Gleichwohl enthält das Bremische Besoldungsgesetz Vorschriften, die eine Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsamtsleiter dem Grunde nach regeln.

Es wurde angeregt, den Inhalt dieser Bestimmungen bei nächster Gelegenheit in das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 9. April 1979 (Brem.GBl. S. 115 — 2011-b-1) zu überführen.

51 Den ehrenamtlichen Ortsamtsleitern steht — wie allen ehrenamtlich Tätigen — für ihre von der Senatskommission für das Personalwesen in Amtshilfe berechneten Entschädigung nach den Lohnsteuerrichtlinien im Rahmen eines Höchstbetrages Steuerfreiheit zu. In einem Fall war dies nicht berücksichtigt worden; die — z. T. nachträgliche — Berichtigung der Berechnung der Steueranteile wurde veranlaßt.

52 Die den ehrenamtlichen Ortsamtsleitern aus ihrem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gezahlten Entschädigungen wurden hinsichtlich der Frage einer Freistellung von der Sozialversicherungspflicht nicht einheitlich behandelt, weil die dafür maßgebenden Voraussetzungen (Unterschreiten der Einkommensgrenze bei weniger als 15 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit) z. T. nicht ausreichend ermittelt worden waren.

Es wurde zugesagt, künftig die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen „aufmerksam zu beobachten".

53 Die Beiratsmitglieder in den Ortsämtern erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles Entschädigungen aufgrund der vom Senat erlassenen Anordnung über Pauschsätze für die Ortsamtsbeiräte.

Der Rechnungshof hat — insbesondere wegen z. T. sehr unterschiedlicher Anwendung durch die Ortsämter — in mehreren Punkten Anregungen für einen besseren Verfahrensablauf erteilt und gebeten, bei Gelegenheit die Anordnung über Pauschsätze für die Ortsamtsbeiräte um die regelungsbedürftigen Tatbestände zu ergänzen, die gegenwärtig ohne Rechtsgrundlage entschädigt werden.

Das Abrechnungsverfahren (einschließlich der Beleggestaltung) wurde inzwischen für den gesamten Bereich vereinheitlicht; im übrigen wurde zugesagt, die Ergänzungs- und Änderungsvorschläge bei der nächsten Überarbeitung der Pauschsatzregelung zu berücksichtigen.

54 Durch das Gesetz über den Feuerschutz im Lande Bremen vom 17. Juli 1950 (Brem.GBl. S. 81, SaBremR 2132-a-1) werden u. a. die Aufstellung und Führung freiwilliger Feuerwehren sowie der Rahmen der den ehrenamtlich tätigen Mit-

gliedern zuzuerkennenden Entschädigung geregelt. Die Prüfung ergab, daß nicht alle Zahlungen durch diesen gesetzlich vorgegebenen Rahmen abgedeckt wurden, sondern lediglich — und auch nicht ausnahmslos — durch die vom Senat erlassene Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Bremen vom 1. Februar 1952 (Brem.GBl. S. 5, SaBremR 2132-a-2).

Entsprechend der Anregung des Rechnungshofes sollen für die beabsichtigte Novellierung des Gesetzes ausreichende und alle Zweifel ausschließende Bestimmungen über die zu gewährenden Entschädigungen vorgeschlagen werden.

Bereich Bildung

55 Die Prüfung der den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Landesausschusses für Berufsbildung, der Berufsbildungsausschüsse und ggf. deren Unterausschüsse gezahlten Entschädigungen unterlag Schwierigkeiten, weil die begründenden Unterlagen nicht über alle die Berechnung der Entschädigung beeinflussenden Tatbestände Aufschluß gaben, die nach dem mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde teilweise zur Anwendung kommenden Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter zu berücksichtigen sind.

Den Anregungen des Rechnungshofes auf Umstellung des Abrechnungsverfahrens wurde entsprochen.

Bereich Arbeit

56 Die Prüfung der an die ehrenamtlich tätigen Mitglieder von Prüfungsausschüssen aufgrund des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) gezahlten Entschädigungen hatte ergeben, daß auf Beschluß einzelner Prüfungsausschüsse tätig gewordene Fachlehrer nach den für ehrenamtlich Tätige geltenden Entschädigungsgrundsätzen behandelt worden waren.

Hier handelte es sich jedoch um Nebentätigkeiten oder nebenberufliche Tätigkeiten, für die Entgelte nach besonderen Entschädigungsregelungen bei einem gesonderten Titel nachzuweisen gewesen wären.

Künftig soll entsprechend verfahren werden.

57 Die im Rahmen der Arbeitsgerichtsbarkeit ehrenamtlich tätigen Richter werden nach dem Gesetz über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753) entschädigt. In mehreren Fällen wurden unzulässigerweise neben den nach diesem Gesetz möglichen Entschädigungen weitere Entschädigungen als Beitragsanteile für Höherversicherungsbeiträge zur Sozialversicherung gezahlt.

Im übrigen wurde auf Anregung des Rechnungshofes die Zahlung eines in jedem Einzelfall von Amts wegen zuerkannten Ersatzes für Auslagen von pauschal 1,— DM inzwischen eingestellt.

Zur Vermeidung der bei der Prüfung festgestellten unterschiedlichen Auslegung von Entschädigungstatbeständen wurde auf Anregung des Rechnungshofes außerdem das Abrechnungsverfahren bei den Arbeitsgerichten vereinheitlicht.

Bereich Soziales, Jugend und Sport

58 Die — im engeren Sinne — ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter von Ausschüssen nach dem Schwerbehindertengesetz, dem Bundessozialhilfegesetz sowie einigen Kriegsfolgegesetzen wurden durchweg nach dem Gesetz über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter entschädigt, ohne daß eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung zur Anwendung dieses Gesetzes vorlag; die Entschädigung hätte sich somit nach dem BremVwVfG richten müssen.

Auch im Interesse eines einfachen Entschädigungsverfahrens hat der Rechnungshof vorgeschlagen, die nach dem BremVwVfG möglichen Entschädigungstatbestände zu pauschalieren.

Bereich Gesundheit und Umweltschutz

59 Der Rechnungshof mußte, wie auch bereits gegenüber einem vorher zuständig gewesenen senatorischen Bereich, darauf hinweisen, daß die im Zusammenhang mit der Tätigkeit ehrenamtlicher Kommissionen anfallenden Sachausgaben nicht zu den Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige zählen.

Künftig werden derartige Ausgaben bei den zutreffenden Sachtiteln im Haushalt nachgewiesen.

60 Da die Prüfung in mehreren Einzelfällen eine uneinheitliche Abwicklung des Auslagenersatzes ergeben hatte, wurde das Abrechnungsverfahren entsprechend den Anregungen des Rechnungshofes auf eine neue — nunmehr einheitliche — Grundlage gestellt.

Bereich Senatskommission für das Personalwesen

— Eigenunfallversicherung —

61 Nach der Reichsversicherungsordnung ist die Freie Hansestadt Bremen für den staatlichen Bereich Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die von der Senatskommission für das Personalwesen — Eigenunfallversicherung — als Ausführungsbehörde wahrgenommen wird.

Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richten sich nach dem Vierten Buch des Sozialgesetzbuches mit der Maßgabe, daß im einzelnen mit Genehmigung des Senators für Arbeit als Aufsichtsbehörde die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Selbstverwaltungsorgan- und Ausschußmitglieder von der Vertreterversammlung beschlossen wird.

Der Rechnungshof hat darauf aufmerksam gemacht, daß die geltende Entschädigungsregelung u. a. eine Reisekostenentschädigung vorsah, die in dieser Höhe sonst für ehrenamtlich Tätige üblicherweise nicht vorgesehen ist.

Hiervon wurde auch die Aufsichtsbehörde unterrichtet, die daraufhin diese Entschädigungsregelung mit dem Hinweis darauf, daß sie bislang nicht genehmigt war, teilweise aufhob. Die Vertreterversammlung hat inzwischen eine neue Entschädigungsregelung beschlossen.

Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof, Bundesangelegenheiten, Inneres

Rechenzentrum der Bremischen Verwaltung

0024 „Rechenzentrum"

Beschaffung von Leuchtstoffröhren

62 Das Rechenzentrum der Bremischen Verwaltung (RbV) hatte Ende 1980 für über 35 000 DM 3000 hochwertige Leuchtstoffröhren (sog. Lumilux-Ausführung) einschließlich dazu passender Starter beschafft. Bei der Beschaffung, die z. T. wegen des Ersatzes verbrauchter Röhren notwendig war, war das Hochbauamt eingeschaltet worden, das dabei auch auf inzwischen neuentwickelte energiesparende Leuchtstoffröhren allgemein hinwies.

Die Prüfung ergab, daß die Beschaffung hochwertiger (Lumilux-)Röhren aufgrund des beim Neubau des RbV vom Hochbauamt erstellten und bislang im wesentlichen noch nicht überholten Beleuchtungskonzeptes überwiegend nicht erforderlich war; vielmehr wäre der Einbau von preiswerteren Standardröhren des neuen Typs durchweg ausreichend gewesen.

Inzwischen ist es gelungen, von den beschafften 3000 Leuchtstoffröhren in Lumilux-Ausführung 2500 an die Lieferfirmen zurückzugeben und gegen 4700 Standardröhren im gleichen Gesamtwert auszutauschen. Lediglich für die verbliebenen 500 hochwertigen Leuchtstoffröhren bestand ein offenbar auch nach Auffassung des Hochbauamtes berechtigter Bedarf.

63 Im übrigen hat das RbV auf Veranlassung des Rechnungshofes über 120 DM wegen eines nicht richtig errechneten Skontos von der Lieferfirma zurückgefordert; der Betrag wurde inzwischen gezahlt.

Einsparung von Stromkosten

64 Der Rechnungshof hatte im Jahre 1977 wegen der beträchtlichen Stromkosten im Haushaltsjahr 1975 (rd. 414 000 DM) um eine ständige Kontrolle der Gestaltung des Versorgungsvertrages mit der Stadtwerke Bremen AG gebeten und angeregt, künftig in regelmäßigen Abständen Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchzuführen.

Eine daraufhin unter Einschaltung des Hochbauamtes vorgenommene Vertragsumstellung bewirkte bereits eine Einsparung in nicht unbeträchtlicher Höhe. Nachdem darüber hinaus bis zum Beginn des Jahres 1980 durch Vornahme von Investitionen durch das Hochbauamt, u. a. durch Verwendung moderner Mikroprozessorentechnik, die Konzeption der Energieversorgung beim RbV auf eine neue Grundlage gestellt wurde, konnte ab 1980 eine weitere erhebliche Einsparung von

Stromkosten erreicht werden, die das Hochbauamt nach den damaligen Tarifen mit ca. 43 000 DM jährlich errechnet hat; die einmalig dafür erforderlichen Investitionskosten beliefen sich auf ebenfalls etwa 43 000 DM.

Trotz der in der Zwischenzeit eingetretenen Preissteigerung auf dem Gebiete der Stromversorgung und trotz der erheblichen Ausweitung der Hardwarekapazität beim RbV in den vergangenen Jahren konnten dadurch die Stromkosten von rd. 414 000 DM im Jahre 1975 auf rd. 376 000 DM im Jahre 1980 gesenkt werden; selbst nach einer weiteren Umstellung und Erweiterung der Hardware im Jahre 1981 mit einer damit verbundenen Ausweitung der Klimatechnik lagen die Stromkosten mit rd. 427 000 DM nur unwesentlich über denen des Jahres 1975.

Wasserschutzpolizeiamt

0033 „Wasserschutzpolizeiamt"

Wartung und Reparatur der in Bremerhaven eingesetzten Kraftfahrzeuge

65 Im Rahmen des Betrieblichen Vorschlagswesens wurde der Gedanke prämiiert, die in Bremerhaven eingesetzten Kraftfahrzeuge der Wasserschutzpolizei nicht mehr in der Werkstatt der Schutzpolizei in Bremen, sondern in Bremerhaven zu warten und zu reparieren.

Nachdem die Durchführung des Vorschlages zunächst daran scheiterte, daß die allein dafür in Betracht kommende Ortspolizeibehörde Bremerhaven auf Einzelabrechnung bestand, was einen unangemessenen Verwaltungsaufwand verursacht hätte, hat der Rechnungshof erreicht, daß nach neuen Verhandlungen jetzt die Arbeiten an den vier Kraftfahrzeugen in der Werkstatt der Ortspolizeibehörde Bremerhaven gegen Pauschalkostenerstattung ausgeführt werden. Der Aufwand für Fahrten von Bremerhaven nach Bremen und zurück wird dadurch eingespart.

Rechtspflege und Strafvollzug

Der Landgerichtspräsident

0131 „Landgericht Bremen, Amtsgericht Bremen-Blumenthal"

Beachtung von Zahlungsfristen

66 Bei der Bezahlung von Rechnungen konnten in mehr als 140 Fällen Skontobeträge von insgesamt rd. 3000 DM nicht einbehalten werden, da Zahlungsfristen nicht beachtet wurden.

Nr. 46 der vom Senator für Finanzen erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte 1980 der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) vom 14. April 1980 (Brem.ABl. S. 583) bestimmt, daß Rechnungsbeträge, von denen ein Skontoabzug innerhalb einer angegebenen Zahlungsfrist zulässig ist, mit dem Nettobetrag so rechtzeitig zur Zahlung anzuordnen sind, daß eine termingerechte Zahlung sichergestellt werden kann.

Die Verwaltung erklärte die Unterlassungen mit einer vorübergehenden mangelhaften Personalausstattung, deren Folgen der Behördenleitung aber erst bekannt geworden seien, nachdem die Geschäftsstelle der Präsidialabteilung wieder ordnungsgemäß besetzt gewesen sei und die Mängel bereits abgestellt worden seien. Die Frage der möglichen Regreßnahme der beteiligten Bediensteten wird von der Verwaltung noch geklärt.

Wirtschaftlichkeit von Großpackungen

67 Der Rechnungshof hat angeregt, Reinigungsmittel nur noch in Großpackungen zu beschaffen. Es wird entsprechend verfahren. Die jährliche Ersparnis beträgt nach den derzeitigen Preisen etwa 600 DM.

Bildung, Wissenschaft und Kunst

Behörde des Senators für Wissenschaft und Kunst

0261 Stiftung Deutsches Schiffahrtsmuseum

Bau des Deutschen Schiffahrtsmuseums

Abwicklung des Bauvorhabens

68 Für das im wesentlichen in den Jahren 1969 bis 1975 in Abschnitten errichtete, am 5. September 1975 eröffnete Deutsche Schiffahrtsmuseum wurden bisher Baukosten von rd. 24 Mill. DM verausgabt. Die Finanzierung erfolgte aus Mitteln des Bundes, der Freien Hansestadt Bremen, der Städte Bremen und Bremerhaven

sowie der VW-Stiftung. Bauherr war das Land Bremen, vertreten durch den Senator für Wissenschaft und Kunst. Mit der technischen Bearbeitung vom Vorentwurf bis zur örtlichen Beaufsichtigung wurden freischaffende Architekten beauftragt. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven übernahm die Durchführung der Baumaßnahme. Der Senator für Wissenschaft und Kunst als mittelbewirtschaftende Behörde hat die Finanzierungsmittel dem Magistrat der Stadt Bremerhaven ohne schriftliche Bedingungen und Auflagen zur Verfügung gestellt, mithin § 44 LHO nicht beachtet.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven ist nunmehr nachträglich zur Aufstellung eines Verwendungsnachweises aufgefordert worden, dessen Vorlage und Prüfung noch aussteht.

Der Rechnungshof hat die Bauausgaben im Jahre 1978 geprüft.

Einhaltung anerkannter Regeln der Baukunst

69 Trotz klimatisierter Räume wurden die Fenster teilweise nur mit einer Einfachverglasung versehen. Das führte bei entsprechendem Temperaturgefälle zur Bildung von Schwitzwasser an den Innenseiten der Scheiben, was wiederum Rostbildung an den Stahlprofilen der Fensteranlagen verursachte. Nach Meinung des Rechnungshofes hätten die Architekten und die mit der Ausführung der Klimaanlage beauftragten Ingenieure bereits bei der Planung die Notwendigkeit einer Isolierverglasung erkennen müssen, die im übrigen wesentlich zur Einsparung von Energie und damit zur Senkung der Betriebskosten beiträgt. Zu dieser Feststellung war auch der Bundesrechnungshof bei seiner Bauprüfung gelangt.

Der Rechnungshof hat die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob die Architekten wie auch die mit der Wärme- und Energieberechnung betrauten Ingenieure wegen eines Verstoßes gegen anerkannte Regeln der Baukunst an den Kosten einer unumgänglichen Neuverglasung zu beteiligen sind. Die Bemühungen der Verwaltung führten dazu, daß die durch den nachträglichen Einbau einer Isolierverglasung entstandenen Mehrkosten von 110 401 DM (Kosten der Einfachverglasung und ihres Ausbaus sowie der zwischenzeitlichen Preissteigerung für Material und Einbau des Isolierglases) von den Architekten und Ingenieuren übernommen wurden. Der Betrag wurde im November 1981 dem Baukonto gutgeschrieben.

Standortgerechte Baukonstruktion

70 Vertragsgemäß wurden auch äußere Fenster-, Tür- und Wandelemente in Stahlkonstruktion ausgeführt und lediglich mit einem Zinkchromschutzanstrich versehen. Die Konstruktionsteile der schräg liegenden Dachoberlichter erhielten eine Feuerverzinkung zum Schutz gegen Korrosion. Diese Ausführungen werden den besonderen örtlichen Gegebenheiten nicht ausreichend gerecht, da bei Meeresluft sogar die Verzinkung nur gut 10 Jahre hält und die Stahlprofile sich anschließend in ungünstigen Fällen innerhalb eines Jahrzehnts vollständig in Rost umwandeln können. Kostspielige fachgerechte Anstriche können zwar den Verfall des Materials verlangsamen, letztlich aber nicht verhindern. Bei den hier angewandten Korrosionsschutzmitteln sind die Stahlaußenteile, wie örtliche Feststellungen ergeben haben, bereits knapp drei Jahre nach der Eröffnung des Museums an verschiedenen Stellen vom Rostfraß befallen.

Aufgrund der im Unterwesergebiet herrschenden klimatischen Verhältnisse hätten anodisierte Aluminiumelemente in die Außenwände und Dachflächen eingebaut werden können, was trotz Mehrkosten wirtschaftlicher gewesen wäre als die Stahlelemente.

Dem Senator für Wissenschaft und Kunst wurde mitgeteilt, daß bei der Materialwahl nicht allein die im Moment vielleicht günstigeren Preise, sondern auch die weiteren Einflüsse in bezug auf Haltbarkeit, Pflege des Materials sowie Unterhaltungsarbeiten ausschlaggebend sein sollten.

Der Senator für Wissenschaft und Kunst führt dazu aus, zum Zeitpunkt der Ausschreibung sei die Haltbarkeit und Beständigkeit anodisierter Aluminiumteile noch nicht bestätigt gewesen.

Der Rechnungshof verblieb demgegenüber bei seiner Auffassung, daß unter Berücksichtigung des damaligen objektiven Erkenntnisstandes die bereits vorliegenden und noch zu erwartenden Schäden vermeidbar gewesen wären.

Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen

71 Das Flachdach oberhalb der Verwaltungsräume wurde u. a. mit einer Repanolfolie eingedeckt. Der Abschluß an den Traufen, das heißt der Übergang von der hori-

zontalen Dachfläche an das aufgehende Atika-Verblendmauerwerk, erfolgte durch Leichtmetallprofile. Diese Profile wurden bei der Ausführung jedoch so ungeschickt an den Repanolfolienbelag angeschlossen, daß die Folie an verschiedenen Stellen von ihnen abgeschert wurde und Feuchtigkeit in die darunter liegenden Räume eindringen konnte.

Auf dem teilweise unterbauten und nicht überdachten Übergang vom Museum zum Weserdeich wurde der obere Belag in Ort-Waschbeton hergestellt. Offenbar bedingt durch darunter liegende Hohlräume und fehlende Dehnungsfugen war der Belag an mehreren Stellen gerissen und ausgebröckelt, so daß Wasser aus Niederschlägen in die Räume unterhalb des Verbindungsganges einsickern konnte.

Auf Veranlassung des Rechnungshofes wurden die Schäden und ihre Ursachen im Rahmen der Gewährleistung behoben.

Universität Bremen

0275 „Universität"

Haushaltsausgabereste bei Drittmitteln

72 Bei mehreren Titeln für den Nachweis von Ausgaben aus Mitteln, die von Dritten (Bund, Länder u. a.) der Universität Bremen für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt wurden, sind in erheblicher Höhe Reste entstanden, und zwar

— beim Titel 531 82 „Forschung aus Zuschüssen von Dritten"
in Höhe von 971 390,66 DM

— beim Titel 425 51 „Vergütungen für Angestellte aus Bundeszuschüssen für Forschung"
in Höhe von 296 597,21 DM

— beim Titel 425 52 „Vergütungen für Angestellte aus Länderzuschüssen für Forschung"
in Höhe von 254 908,55 DM

— beim Titel 531 52 „Forschung aus Länderzuschüssen"
in Höhe von 194 214,43 DM.

Von diesen Resten stehen der Universität ca. 1 Mill. DM materiell nicht mehr zur Verfügung, weil fortgesetzt über mehrere Haushaltsjahre — mindestens bis 1979 — für Personalausgaben an Stelle verfügbarer Drittmittel eigene Personalmittel der Universität in Anspruch genommen wurden und Umbuchungen unterblieben sind.

Ursächlich hierfür waren sowohl Mängel in der Kooperation zwischen der Universität und der Senatskommission für das Personalwesen als auch in der Koordination und Organisation von Arbeitsabläufen zwischen Dezernaten innerhalb der Universität. Manche Mängel waren auch von der einen oder anderen Stelle allein zu vertreten.

Die Universität hat dazu mitgeteilt, daß infolge der besonderen Probleme bei der Drittmittelverrechnung, für die bisher Erfahrungen fehlten, bei allen beteiligten Stellen Schwierigkeiten aufgetreten seien. Sie habe sich jedoch laufend bemüht, die entstandenen Fehler aufzuklären, und schließlich ab 1979 durch Einrichtung spezieller Haushaltsstellen konkrete Schritte eingeleitet, die Verrechnung der Drittmittel sachgerecht durchzuführen.

Die vorhandenen Reste würden gegenwärtig von der Universität in Zusammenarbeit mit der Senatskommission für das Personalwesen überprüft.

Das Ergebnis der Überprüfung bleibt abzuwarten. Im übrigen hat die Universität Arbeitsanweisungen an die beteiligten Mitarbeiter erlassen, um sicherzustellen, daß Buchungsfehler künftig vermieden werden.

Soziales, Jugend und Sport

Der Senator für Soziales, Jugend und Sport

5444/402 00-0 „Sofortzahlungen Sozialamt und Jugendamt"

Umstellung des Zahlungsverfahrens

73 Um in dringenden Fällen unverzüglich Sozialhilfe gewähren zu können, besteht seit langem ein Sofort-Barzahlungsverfahren, das durch Verwaltungsvorschriften geregelt ist.

Bei diesem Verfahren ist im Mai 1981 durch die Einlösung gefälschter Berechtigungsunterlagen an einem Tage ein Fehlbetrag von rd. 110 000 DM entstanden. Es sind sofort bessere Absicherungen gegen Fälschungen vorgenommen worden. Der Senator für Soziales, Jugend und Sport und der Senator für Finanzen sind aber seitdem auch bemüht, eine Umstellung des Verfahrens mit dem Ziele einer optimalen Sicherheit gegen Fälschungen einzuführen. Dem Rechnungshof hat in der Zwischenzeit auch bereits der Entwurf einer neuen Regelung vorgelegen, die zum 1. April 1982 eingeführt werden sollte.

Eine Umstellung des Verfahrens wurde jedoch noch nicht durchgeführt. Soweit dem Rechnungshof bekannt ist, wurde für ein neues Verfahren die Zustimmung nach dem Personalvertretungsgesetz bislang versagt.

0400 „Behörde des Senators für Soziales, Jugend und Sport"

Bestandsprüfungen von Inventar und Materiallager

74 Bereits unter Tz. 24 seines Berichtes zum Haushaltsjahr 1977 hatte der Rechnungshof aufgrund der Feststellung, daß Behörden Inventarprüfungen nicht oder nur in größeren Zeitabständen vorgenommen haben, die Einhaltung von § 73 LHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften gefordert (Prüfung mindestens alle zwei Jahre).

Trotz dieser Forderung hat der Rechnungshof feststellen müssen, daß der Senator für Soziales, Jugend und Sport den zum Bereich der senatorischen Behörde gehörenden Bestand an Inventar seit 1968 nicht mehr vollständig überprüft hat. Darüber hinaus war zu beanstanden, daß Überprüfungen des Materiallagers seit 1969 nicht mehr stattgefunden haben.

Der Rechnungshof hatte am 4. Juli 1980 den Senator für Soziales, Jugend und Sport aufgefordert, die ausstehenden Bestandsprüfungen vorzunehmen.

Nach zweimaliger Fristverlängerung für eine Antwort an den Rechnungshof hat der Senator für Soziales, Jugend und Sport nunmehr mitgeteilt, die zwischenzeitlich vorgenommene Inventarprüfung sei fehlerhaft gewesen, anläßlich umfangreicher räumlicher und organisatorischer Veränderungen in seiner Dienststelle sei eine umfassende erneute Inventarprüfung vorgesehen und die Auflösung des Materiallagers werde veranlaßt. Er hat die baldige Zusendung seines Abschlußberichtes an den Rechnungshof in Aussicht gestellt.

0430 „Übergangswohnheim"

Abrechnung von Zuschüssen zu den Betriebskosten des Kindergartens

75 Der im Übergangswohnheim in Bremen-Lesum in erster Linie für die Betreuung der Umsiedlerkinder eingerichtete Kindergarten wird von einem freien Träger der Jugendhilfe auf der Grundlage einer Vereinbarung aus dem Jahre 1953 betrieben. Entsprechend dieser Übereinkunft bewilligt Bremen dem Träger zum Ausgleich der nicht gedeckten Betriebskosten jährlich einen im wesentlichen nach den Kostennachweisen des vorangegangenen Jahres berechneten Zuschuß, der ratenweise im voraus aus der Hst. 0430/671 25-1 ausgezahlt wird. Die Verwendung der erhaltenen Mittel ist vom Träger jährlich nachzuweisen.

Bei der Einsichtnahme in Kostennachweise der Jahre 1978 und 1979 hat der Rechnungshof feststellen müssen, daß der Träger die bereitgestellten Mittel nicht in allen Bereichen wirtschaftlich und sparsam verwendet hat. So wurde ohne Angabe von Gründen in diesen Jahren mit 15 850 DM und 17 625 DM das Dreifache an Lehr- und Lernmittel gegenüber den anderen Bewirtschaftungsjahren (trotz etwa gleicher Belegungszahlen) sowie im Vergleich zu den Richtzahlen für städtische Einrichtungen beschafft. Ferner sind Skontomöglichkeiten generell nicht ausgenutzt sowie vergünstigte Fahrausweise bei Einkaufsfahrten und Begleitungen wiederholt nicht in Anspruch genommen worden. Darüber hinaus wurden Ausgaben intern falsch verbucht, so daß die in den Verwendungsnachweisen nach Bereichen ausgeworfenen Teilsummen nicht den tatsächlichen Ausgabenstand wiedergeben.

Größere Beschaffungen wurden nicht als Neu- oder Ersatzbeschaffungen begründet; über deren Inventarisierung gibt es in den Belegunterlagen keine Hinweise. Gegenüber dem Senator für Soziales, Jugend und Sport als der mittelbewirtschaftenden Stelle war zu beanstanden, daß die bereitgestellten Beträge (1979 waren es 360 000 DM) nicht wie vereinbart in monatlichen, sondern in vierteljährlichen Teilbeträgen an den Träger ausgezahlt wurden. Diese Auszahlungen sind laut

Mitteilung der Behörde zwischenzeitlich auf monatliche Raten umgestellt worden. Zu den übrigen Feststellungen erwartet der Rechnungshof noch eine Antwort.

Prüfung der Zahlstelle

76 Bereits unter Tz. 23 seines Berichtes zum Haushaltsjahr 1977 hatte der Rechnungshof unter Anführung der einschlägigen Bestimmungen auf die Unerläßlichkeit von Zahlstellenüberprüfungen hingewiesen.

Der Rechnungshof mußte feststellen, daß die Zahlstelle des Übergangswohnheimes abweichend von VV-LHO Nr. 10.1 zu § 78 LHO seit dem Jahre 1977 nicht mehr geprüft worden war. Der Rechnungshof forderte die bestimmungsgemäße Überprüfung der Zahlstelle noch im Jahre 1981, die dann auch im Juli 1981 erfolgte.

B a u w e s e n

Wasserwirtschaftsamt

0601 „Allgemeine Bewilligungen"

0601/531 80-1 „Sachausgaben aus Anlaß der turnusmäßigen Übernahme der LAWA durch das Land Bremen"

Beschaffung von Dienstzimmereinrichtungen

77 Vorsitzender der seit 1956 bestehenden „Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)" ist der zuständige Fachminister im jeweils den Vorsitz führenden Bundesland. Alle zwei Jahre wechselt der Vorsitz von Bundesland zu Bundesland. Für 1981 und 1982 führt erstmals der Senator für das Bauwesen in Bremen den Vorsitz. Er hat die hiermit verbundenen Aufgaben teilweise, u a. die LAWA-Geschäftsführung, dem Wasserwirtschaftsamt übertragen, dessen Leiter gleichzeitig Referent für Wasserwirtschaft und Wasserbau beim Senator für das Bauwesen ist. Um die hiernach vom Wasserwirtschaftsamt für zwei Jahre zusätzlich zu erledigenden Aufgaben der LAWA-Geschäftsführung personell abzudecken, war beabsichtigt, diesem Amt ab 1. Januar 1981 hierfür befristet für zwei Jahre 3 Bedienstete zuzuweisen, davon einen Juristen für die Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten für die LAWA. Das Wasserwirtschaftsamt hatte die Geschäftsführung für die LAWA am 16. Dezember 1980 übernommen und entsprechend der beabsichtigten Personalzuweisungen die Dienstzimmerausstattungen im Wert von etwa 10 000 DM für drei zusätzliche Bedienstete am 10. November 1980 in Auftrag gegeben.

Der Rechnungshof hat festgestellt, daß dem Wasserwirtschaftsamt endgültig nur zwei zusätzliche Mitarbeiter befristet zur Verfügung gestellt worden sind; die ursprünglich geplante Einstellung eines zusätzlichen Juristen ist nicht vorgenommen worden und auch nicht mehr beabsichtigt. Der Rechnungshof geht davon aus, daß in diesem Falle zwischen der Dienststelle des Senators für das Bauwesen und dem Wasserwirtschaftsamt über den Personaleinsatz keine klare Absprache stattgefunden hat. Die dadurch verursachte Beschaffung der Dienstzimmereinrichtung im Werte von etwa 2500 DM hat der Rechnungshof als Verstoß gegen § 34 Absatz 2 Satz 1 LHO beanstandet.

Auf seine Anfrage wegen der nach Wegfall der LAWA-Geschäftsführung beabsichtigten Verwendung der Ausstattungsgegenstände hat das Wasserwirtschaftsamt mitgeteilt, daß diese Gegenstände für Mitarbeiter benötigt werden, die dem Amt für die Durchführung des Abwasserabgabengesetzes ab 1983 zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

H ä f e n , S c h i f f a h r t u n d V e r k e h r

Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven

0852/740 20-5 „Baumaßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur"

Mittelverlagerung durch Umbuchung

78 Bei dieser aus Mitteln der Hst. 0702/980 20-8 (an Hst. 0852/380 20-9 und . . ., Zuschüsse zur Verbesserung der Marktstruktur) über die Einnahmehaushaltsstelle 0852/380 20-9 gespeisten Haushaltsstelle (Haushaltsvermerk: Ausgaben dürfen in Höhe der zweckgebundenen Einnahmen bei 380 20-9 geleistet werden) wurden die in den Jahren 1974 bis 1980 geleisteten Ausgaben fast ausschließlich durch Umbuchungen auf andere, der gleichen generellen Zweckbestimmung dienenden

Investitionshaushaltsstellen getätigt, bei denen sie als abzusetzende Einnahmen gebucht wurden:

256 332 DM	bei 0701/790 40-5	Wirtschaftsstrukturmaßnahmen im Fischereihafen einschließlich Erweiterung der Schleusenkapazität
881 272 DM	bei 0852/740 02-7	Bauvorhaben aus Mitteln der Erneuerungsrücklage
344 945 DM	bei 0852/740 33-7	Verbesserung der Verkehrswege im Fischereihafen
196 142 DM	bei 0852/740 39-6	Verlängerung der Ufermauer Ostseite Fischereihafen II
708 304 DM	bei 0852/740 47-7	Sanierungsmaßnahmen im Fischereihafen.

Durch diese Buchungen wurden bei der Hst. 0852/740 20-5 Ausgaben ausgewiesen, die endgültig an ganz anderen Stellen erfolgten, bei denen sie in den Rechnungsnachweisungen und damit in der Haushaltsrechnung aber nicht erschienen, da sie durch die Einnahmen kompensiert wurden. Das angewandte und in Widerspruch zu § 35 Absatz 1 LHO (Bruttonachweis) stehende Verfahren zur Umsetzung von Haushaltsmitteln führte somit zu einer Verfälschung der Ergebnisse aller betroffenen Haushaltsstellen.

Das Verfahren war auf Veranlassung des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr eingeführt worden. Er hat sich inzwischen der Auffassung des Rechnungshofes über die Wahrung haushaltsrechtlicher Belange angeschlossen und zugesagt, daß ab Haushaltsjahr 1982 zu allen direkt betroffenen Investitionshaushaltsstellen korrespondierende Einnahmehaushaltsstellen mit entsprechenden Vermerken eingerichtet werden, wodurch die Zwischenschaltung der Hst. 0852/740 20-5 entfallen kann. Damit kann auch auf die Mittelumsetzung über Einsparung und Nachbewilligung, die bisher vorzunehmen gewesen wäre, verzichtet werden.

0852/740 34-5 „Grundüberholung der Geestekaje"

Buchungen von Ausgaben für Materialbeschaffungen

79 In den Jahren 1973 und 1974 wurde für die Geestekaje von der Baustelle „Ausbau des Hafengebietes Stromkaje-Nordhafen" (Hst. 3852/740 32-8) Spundwandmaterial im Werte von 235 310,88 DM übernommen, ohne daß ein Wertausgleich erfolgte. Erst nach der Prüfung der Hst. 3852/740 32-8 und Erörterungen über den Verbleib des dort beschafften aber nicht benötigten Baumaterials erfolgte 1977 eine Umbuchung. Das hätte unverzüglich bei der Materialübernahme gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 LHO erfolgen müssen. Bis zur Umbuchung waren die Rechnungsnachweisungen und damit die Haushaltsrechnungen bei den beiden Haushaltsstellen und insgesamt verfälscht, da die Haushalte sowohl des Landes als auch der Stadt betroffen waren. Das Amt strebt seiner Aussage nach zwar auch an, daß jeweils beim richtigen Titel gebucht wird, im vorliegenden Fall sei es ihm aber zweckmäßig gewesen, vorerst die Bestandsaufnahme des damaligen großen Materialpostens „Stromkaje" durchzuführen, damit die Übersicht erhalten blieb. Der Rechnungshof vermag allerdings nicht zu erkennen, wie bei geordneter Haushaltsführung eine rechtzeitige Buchung die Übersicht hätte gefährden sollen. Da im übrigen Haushaltsmittel in ausreichender Höhe für die Bezahlung des übernommenen Materials zunächst nicht zur Verfügung standen, lagen in den Haushaltsjahren 1974 und 1975 verdeckte Haushaltsüberschreitungen vor (§ 34 Absatz 2 Satz 2 LHO).

80 Aus einem Schadensfall konnten 1975 rd. 666 t Stahlspundbohlen günstig erworben werden, deren Menge jedoch über den Bedarf für die Geestekaje hinausging, so daß Material für andere Baumaßnahmen sowohl des Landes (rd. 70,6 t für 28 222,40 DM) als auch der Stadt (rd. 114,4 t für 45 772,80 DM) abgegeben werden konnte. Das geschah allerdings, ohne daß entsprechende Gutschriften erfolgten, womit wiederum gegen § 35 Absatz 1 Satz 1 LHO verstoßen wurde. Nach Auskunft des Amtes sind die Ausgaben versehentlich nicht zu Lasten der zutreffenden Haushaltsstellen umgebucht worden. Das wurde inzwischen aber nachgeholt.

Eine der begünstigten und vom Rechnungshof geprüften Maßnahmen war die „Herstellung von Liegeplätzen usw. für Hafenfahrzeuge" (Hst. 3852/740 62-0). Der Wert des übernommenen Materials betrug hier 39 295,60 DM. Da an Haushaltsmitteln nur noch 36 104,10 DM vorhanden waren, wären diese für eine Übernahme der Kosten nicht ausreichend gewesen (verdeckte Haushaltsüberschreitung). So

aber standen die Restmittel weiterhin zur Verfügung, und es konnten sogar 30 804,— DM als Einsparung für eine andere Maßnahme abgegeben werden.

81 Das Übersehen notwendiger Umbuchungen von Ausgaben für Materialbeschaffungen könnte begünstigt worden sein durch das Fehlen von Vorratsnachweisungen gemäß VV-LHO Nr. 3.3 zu § 73 LHO. Dazu teilte der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr mit, das Amt habe normalerweise keine nennenswerten Bestände aus Bauvorhaben auf Lager, die Bauabteilungen seien aber von seiten des Amtes angewiesen worden, übriggebliebenes Material ihrer Haushaltsabteilung zu melden.

Finanzen

Der Senator für Finanzen

0972 „Zuweisungen und Zuschüsse an Gemeinden"

Erstattungsfähige Aufwendungen an Personalausgaben für Lehrkräfte und Polizeivollzugsbeamte

82 Aufgrund einer Anregung des Rechnungshofes wurde vom Senator für Finanzen im Jahre 1979 ein Katalog der erstattungsfähigen Aufwendungen erstellt (s. Tz. 45 des Berichts zum Haushaltsjahr 1975). Der Magistrat der Stadt Bremerhaven machte daneben jedoch auch die Ausgaben für anteilige Gemeinschaftsverpflegung, anteiligen Betriebssport und Schutzimpfungen geltend, die auch vom Land anerkannt und zu 95 % bezahlt wurden. Der Rechnungshof beanstandete die Zahlungen als nicht erstattungsfähig. Der Senator für Finanzen schloß sich der Auffassung des Rechnungshofes an und will den für die Jahre 1979 und 1980 an die Stadt Bremerhaven gezahlten Betrag von 73 626 DM mit dem Erstattungsanspruch des Jahres 1982 verrechnen.

V. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

83 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1980 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung.

84 Bei der Prüfung wurde festgestellt, daß

- eine Beteiligung des Landes in Höhe von 69 900,— DM, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Bürgschaftsengagements notwendig war,
- Forderungen aus verschiedenen Darlehen in Höhe von 5 098 000,— DM,
- Forderungen aus Vorfinanzierung des Erweiterungsbaues des Institutes für Meeresforschung in Höhe von rd. 2 103 000 DM,
- Verpflichtungen gegenüber dem Bund in Höhe von 6 382 000,— DM

in der Vermögensnachweisung nicht nachgewiesen wurden.

Der Senator für Finanzen beabsichtigt, zur Vermögensnachweisung 1981 das Erforderliche zu veranlassen.

2. Bürgschaften und Garantien

85 Nach § 9 Absatz 1 Haushaltsgesetz 1980 durfte der Senator für Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zu 470 Mill. DM übernehmen, davon bis zu 200 Mill. DM zur Förderung der Schiffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaues, bis zu 100 Mill. DM zur Förderung des Wohnungsbaues, bis zu 50 Mill. DM zur Förderung von Versorgungsbetrieben und bis zu 120 Mill. DM im übrigen.

Nach § 9 Absatz 2 können die aufgeführten Ermächtigungen auch für Zwecke der jeweils anderen Bürgschaftsrahmen verwendet werden.

86 Nach den Unterlagen des Senators für Finanzen betrug der Gesamtstand der Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen

am 31. Dezember 1979		1 646 040 202,25 DM.
Im Haushaltsjahr 1980 betrugen		
a) bei den Bürgschaften für den Wohnungsbau		
die Zugänge	39 390 389,11 DM	
die Abgänge	29 488 250,50 DM	9 902 138,61 DM
b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite		
die Zugänge	167 907 141,16 DM	
die Abgänge	58 040 943,15 DM	109 866 198,01 DM
c) bei den Bürgschaften zur Förderung der Schiffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaues		
die Zugänge	119 396 427,— DM	
die Abgänge	114 652 516,91 DM	4 743 910,09 DM
Gesamtstand am 31. Dezember 1980		1 770 552 448,96 DM.

Der Gesamtstand verteilt sich auf:

Bürgschaften für den Wohnungsbau	
a) gemäß § 10 des Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 27. März 1956 (Brem.GBl. S. 19)	327 289 838,89 DM
b) gemäß §§ 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen in der Fassung vom 20. November 1962 (SaBremR 233-a-1)	277 917 441,89 DM
c) gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 12. Oktober 1966 (Programm 1966/67)	98 545 801,46 DM
d) gemäß Beschluß der Bürgschaft vom 22. Mai 1968 und 26. März 1969 (Programm 1968/69)	88 667 546,58 DM
e) gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 11. Juni 1969 (Programm 1969/70)	73 950 991,80 DM
f) gemäß Beschluß der Bügerschaft vom 9. Dezember 1970 (Programm 1970/71)	57 121 552,50 DM
g) gemäß Haushaltsgesetz 1980 (Programm 1972/75)	150 019 765,38 DM
h) gemäß Haushaltsgesetz 1980 (Programm 1976/79)	73 507 367,26 DM
i) gemäß Haushaltsgesetz 1980 (Bundesregionalprogramm)	9 722 671,18 DM
j) gemäß Haushaltsgesetz 1980 (Bundesregionalprogramm)	2 033 400,— DM
k) gemäß Richtlinien für das Landesmodernisierungsprogramm 1977 vom 12. Juli 1977	300 000,— DM
l) gemäß Haushaltsgesetz 1980 (Programm 1980)	53 000,— DM
Bürgschaften für Wirtschaftskredite	320 154 119,68 DM
Bürgschaften zur Förderung der Schiffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaues	291 278 952,34 DM.

Im Haushaltsjahr 1980 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen und -gebühren für übernommene Bürgschaften		
(Hst. 0980/111 33-4)	2 453 681,07 DM	
(Hst. 9081/111 44-3)	577 433,97 DM	3 031 115,04 DM
b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner)		
(Hst. 0980/141 10-1)	25 936,24 DM	
(Hst. 0981/141 10-5)	850,— DM	26 786,24 DM.

Im Haushaltsjahr 1980 wurden verausgabt:

Inanspruchnahme aus Gewährleistungen		
(Hst. 0980/871 01-0)	39 727 226,06 DM	
(Hst. 0981/871 01-4)	—,— DM	39 727 226,06 DM.

VI. Sonderprüfungen

Überwachung des Staatsschuldbuches

87 Gemäß § 1 Absatz 2 des Bremischen Schuldbuchgesetzes vom 2. Juli 1954 (SaBremR 63-b-1) obliegt dem Rechnungshof die Überwachung des vom Senator für Finanzen zu führenden Staatsschuldbuches. Der Rechnungshof nahm eine örtliche Überprüfung des Staatsschuldbuches für das Haushaltsjahr 1980 vor.

VII. Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei privatrechtlichen Unternehmen

1. Allgemeines

88 Der Rechnungshof hat die Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, aufgrund der ihm von den zuständigen Senatoren übersandten Unterlagen überwacht. Daneben wurden Prüfungen durchgeführt.

2. Einzelfeststellungen

89 Die Freie Hansestadt Bremen beteiligte sich im Jahre 1980 am Stammkapital von 1 Mill. DM einer GmbH mit einem Anteil von 6,99 %. Die Beteiligung wurde nur zum Zwecke der Realisierung von Forderungen der Freien Hansestadt Bremen eingegangen. Sie soll wieder aufgegeben werden, sobald diese Forderungen getilgt sind.

Der Senator für Finanzen hat den Erwerb der Gesellschaftsanteile zunächst nicht als eine Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen angesehen. In der Übersicht über den Stand der Beteiligungen zum 1. Mai 1981 wurde diese deshalb noch nicht aufgeführt (vgl. Tz. 84).

3. Übersicht über die Beteiligungen am 31. Dezember 1980

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen DM	%	Gewinnausschüttung für Gj. 1979, im Hj. 1980 eingegang. (vermindert um einbeh. Kapitalertragsteuer) DM
Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Bremerhaven, Bremerhaven-F.	500 000,—	100	—,—
Fähren Bremen-Stedingen GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—
Bremer Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH, Bremen	500 000,—	49,5	—,—[1])
Bremer Toto und Lotto GmbH, Bremen	7 000,—	33,3	60,—
Weserfähre GmbH, Bremerhaven	538 000,—	13,45	—,—
Institut für den wissenschaftlichen Film, Gemeinnützige GmbH, Göttingen	10 000,—	10	—,—
Instiut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Gemeinnützige GmbH, München	20 000,—	9,1	—,—
VVG Versorgungsschiff Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Bremen	69 900,—	6,99	—,—
Hochschul-Informations-System-GmbH, Hannover	2 000,—	6,06	—,—
Fachinformationszentrum Energie, Physik, Mathematik GmbH, Karlsruhe	1 000,—	3,23	—,—
Gesellschaft für Information und Dokumentation (GID), Frankfurt/M.	1 000,—	3,23	—,—
Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH, Bremen	128 250,—	2,15	5 130,—
Nordwest-Kanal GmbH, Hannover	800,—	2,66	—,—
Untere Fulda GmbH. i. L., Hannover	500,—	1,66	—,—
GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH, Hamburg	1 000,—	1,25	—,—
Deutsche Messe- und Ausstellungs-AG, Hannover	310 000,—	0,41	—,—

Bremen, den 24. Mai 1982

Rechnungshof
der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann — Elias

Bultmann — Rullhusen

[1]) Dividende für die Gj. 1978 und 1979 von 198 750,— DM im Haushaltsjahr 1981 eingegangen.

Druck: Anker-Druck Bremen